

Mittheilung des Senats

vom 27. März 1885.

1. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hierbei

- 1) ein Gutachten der Kammer für Landwirthschaft,
- 2) ein Gutachten des Kreis Ausschusses,
- 3) ein Gutachten einer Minderheit des Kreis Ausschusses,
- 4) eine Eingabe einiger Gemeindevorsteher

zu ihrer Kenntnissnahme mit.

Der Senat erklärt seinerseits zu dem Gesetzentwurf der Deputation mit folgenden Modifikationen seine Zustimmung.

Zu § 2 erklärt er sich unter Bezugnahme auf die in der Hauptsache zutreffenden Ausführungen der Minderheit des Kreis Ausschusses mit dem Grundsatz der Bildung größerer Gemeinden, welchen die gesamte bürgerliche Gemeindeverwaltung einschließlich des Schul- und Armenwesens zu übertragen ist, einverstanden. Er hält jedoch eine weitere Prüfung der in den anliegenden Eingaben in betreff einiger Einzelheiten erhobenen Bedenken für erforderlich und beauftragt deshalb die berichtende Deputation, unter Festhaltung des bezeichneten Grundsatzes die einzelnen Nummern des § 2 einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und über das Ergebnis derselben zu berichten.

Zu § 6 kann der Senat dem Antrage des Kreis Ausschusses auf Streichung des letzten Satzes nicht zustimmen, weil es unbillig sein würde, den jetzt im Amte befindlichen Predigern, Küstern und Schullehrern die Abgabefreiheit zu entziehen, die mit dem Amte verbunden war, als sie dasselbe übernahmen.

Zu § 14 kann der Senat ebenfalls den Anträgen der Kammer für Landwirthschaft und des Kreis Ausschusses nicht zustimmen. Soweit dieselben den zweiten Absatz betreffen, würden sie durch Aufstellung absoluter Regeln die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, vielleicht gegen deren eignen Wunsch, ausschließen, während nach dem Entwurf jedem praktischen Bedürfnis genügt werden kann. Was aber den dritten Absatz betrifft, so ist es offenbar im allgemeinen wünschenswerth, daß die Zahl der oberen Gemeindebeamten keine zu große sei; sollten aber besondere Verhältnisse einzelner Gemeinden mehr als drei Beigeordnete erfordern, so schließt der Entwurf, indem er die Dreizahl nur als die „in der Regel“ höchste bezeichnet, eine Ausnahme davon nicht aus.

Zu §§ 24—35, deren Anordnung offenbar mangelhaft ist und das Verständnis erschwert, beantragt der Senat folgende andere Reihenfolge und Numerirung (wobei die Paragraphenzahlen des Entwurfs in Klammern gesetzt sind), sowie zu den §§ 31, 33 und 34 (nach dem Deputationsentwurf 28, 26, 27) die nachstehend durch den Druck hervorgehobenen redaktionellen Änderungen, welche zu § 31 (bisher 28) den Zweck haben, diese Vorschrift auf alle Gemeindebeamten anwendbar zu machen, und im übrigen einer besonderen Begründung nicht bedürfen werden.

§ 24. (§ 30.)

Neben dem Gemeindevorsteher, den Beigeordneten und den nach Vorschrift der Wegeordnung oder anderer Gesetze anzustellenden Gemeindebeamten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Spezialverwaltung u. s. w.) besondere Beamte angestellt werden. Die Verhältnisse derselben sind im einzelnen Falle festzustellen.

Ferner sind Gemeindediener (z. B. Nachtwächter, Feldhüter oder sonstige Polizeibeamte und Boten) nach Bedürfnis und zwar mit Kündigungsverbehalt anzustellen.

§ 25. (§ 31.)

Die Gemeindebeamten und Gemeinbediener sind verpflichtet, den Anweisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können dazu von ihm durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Gegen die betreffenden Verfügungen des Gemeindevorstehers ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Landherrn zulässig.

§ 26. (§ 33.)

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind vom Landherrn, die andern Gemeindebeamten und die Gemeinbediener, soweit eine Beeidigung nach Gesetz oder Gemeindebeschluß erforderlich ist, vom Vorsteher zu beeidigen.

§ 27. (§ 34.)

Die Gemeindebeamten haben ihre Ämter, sofern dieselben nicht ausnahmsweise durch Gemeindestatut als besoldete bezeichnet sind, als Ehrenämter zu betrachten; der Gemeindevorsteher und, sofern mit dem Amte derselben eine bedeutende Mühwaltung verbunden ist, die Beigeordneten erhalten jedoch als Schadloshaltung ein mäßiges Honorar. Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise, so ist durch den Kreis- auschuß das Erforderliche zu bestimmen.

§ 28. (§ 35.)

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 29. (§ 32.)

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche nach § 42 zum Ausschusse nicht wählbar sind.

§ 30. (§ 25.)

Geistliche und Lehrer sollen zu Gemeindevorstehern und Beigeordneten nicht gewählt werden. Der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirtschaft schließt von der Wahlfähigkeit zu diesen Ämtern aus.

§ 31. (§ 28.)

Tritt nach angetretenem Amte ein nach §§ 29, 30 die Wählbarkeit ausschließender Umstand ein, so ist der Kreis- auschuß verpflichtet, den Gemeindebeamten des Amtes zu entheben.

Der Kreis- auschuß ist hierzu außerdem berechtigt, wenn der Gemeindebeamte wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens in eine Freiheitsstrafe verurtheilt oder deshalb in Untersuchung gezogen wird, oder wenn er in ein Arbeitshaus untergebracht wird.

§ 32. (§ 24.)

Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Beigeordneten bedürfen der Bestätigung des Kreis- auschusses.

§ 33. (§ 26.)

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (§§ 29, 30) oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§ 34. (§ 27.)

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder noch verbüßen muß oder sich deshalb in Untersuchung befindet, oder wenn er im Arbeitshause detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft mit einem der in § 14 genannten Gemeindebeamten.

§ 35. (§ 29.)

Wird eine Wahl nicht bestätigt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt, so hat der Kreisaußschuß für das Mal die Stelle auf höchstens drei Jahre zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

Zu § 37 beantragt der Senat das Fremdwort „Suspension“ durch „zeitweilige Enthebung“ zu ersetzen, ebenso

in § 38 dasselbe Wort durch „zeitweilige Dienstenthebung.“

Zu § 38 beantragt der Senat ferner, im ersten Absätze die Worte „und zwar“ bis „Gemeindevorstehers“ zu streichen, weil es gleichgültig erscheint, auf wessen Antrag der Kreisaußschuß die Disziplinarstrafen verhängt, und im zweiten Absätze die Worte „vorbehältlich der Beschwerde an den Senat“ zu streichen, statt derselben aber als dritten Absatz hinzuzufügen: „Gegen die Entscheidungen des Landherrn und des Kreisaußschusses findet die Beschwerde an den Senat statt,“ weil die jetzige Fassung den Eindruck zu erwecken geeignet ist, als ob gegen die Entscheidungen des Kreisaußschusses keine Beschwerde zulässig wäre.

Zu § 43 beauftragt der Senat die berichtende Deputation, die in betreff einiger Gemeinden erhobenen Bedenken zu prüfen und darüber zu berichten.

Zu § 53 beantragt der Senat, der größeren Deutlichkeit wegen, den Eingang wie folgt zu fassen: „Der Beschlußfassung des Gemeindeaußschusses unterliegen folgende Gegenstände,“ und infolge davon unter 1—8 das Wort „bei“ sowie unter 9 zweimal die Worte „bei der“ zu streichen und unter 10 statt „bei dem“ zu setzen: „das“.

Zu § 54 beantragt der Senat in Übereinstimmung mit § 52 statt „Beschlüsse der Gemeinden“ zu setzen: „Gemeindebeschlüsse“, sowie zu § 83 nach dem Wunsche der Kammer für Landwirthschaft die No. 2 zu streichen; No. 3 wird infolge davon No. 2.

Zu § 86 beantragt der Senat den zweiten Absatz zu streichen. Diese aus dem Gesetz vom 23. Juni 1878 herübergenommene Bestimmung hatte nach den Motiven zu dem letzteren die Bedeutung, daß der Landherr ermächtigt wurde, die durch den ersten Absatz bereits erleichterte Übertragung weiterer polizeilicher Befugnisse an die Gemeindevorsteher vorzubereiten, indem die letzteren durch einzelne konkrete Fälle allmählich daran gewöhnt werden sollten. Hierfür besteht indes nicht mehr dasselbe Bedürfnis wie bisher, wenn den Gemeindevorstehern die erweiterten und besser als bisher abgegrenzten Befugnisse nach § 84 des Entwurfs übertragen werden, wenngleich dieselben nicht als Abschluß der Gesetzgebung in dieser Richtung zu betrachten sind, und deshalb der erste Absatz des § 86 bestehen bleiben muß. Da nun die dem Landherrn als Einzelbehörde im § 86 Abs. 2 verliehene Befugnis offenbar eine ganz außerordentliche ist, die nur durch ein dringendes Bedürfnis gerechtfertigt werden konnte, so ist die Bestimmung jetzt zu streichen.

In § 90 muß nach dem vorstehenden Antrage zu §§ 24—35 statt „§ 31“ gesetzt werden „§ 25“.

Zu § 94 kann der Senat dem Wunsche der Kammer für Landwirthschaft keine Folge geben. Die Landjäger können den Gemeindevorstehern nicht schlechthin zur Verfügung gestellt werden, weil ihr Dienst und ihre Disziplin dadurch leiden würden; soweit es sich aber lediglich um Hülfe gegen Widerseßlichkeit der zu Pfändenden zc. handelt, versteht es sich ohne besondere Vorschrift von selbst, daß der Landherr die Landjäger damit jederzeit nach Bedarf beauftragen wird, ebenso wie das Gleiche zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher geschieht.

In § 95 muß es in der letzten Zeile des fünften Absatzes statt „Ankündigung“ heißen: „Abkündigung“.

Zu § 97 und § 100 Absatz 2 muß der Beschluß vorbehalten bleiben, bis der weitere Deputationsbericht über die Einzelheiten des § 2 vorliegt.

Zu § 98 beantragt der Senat nach dem Worte „Betheiligter“ einzuschalten: „mit Ausschluß des Rechtswegs“, um möglichen Zweifel in dieser Beziehung vorzubeugen.

Zu § 100 muß ferner die Feststellung des Tages, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, vorbehalten bleiben.

In der Wahlordnung beantragt der Senat nach dem Wunsche der Kammer für Landwirthschaft und des Kreis Ausschusses in Nr. 6 statt „vierzehn Tage“ zu setzen: „eine Woche,“ und statt „schriftlich“: „in ortsüblicher Weise,“ und infolge davon den letzten Satz der Nr. 9 zu streichen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem Vorstehenden zuzustimmen.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft über den Entwurf einer revidirten Landgemeindeordnung. Anlage 1.

Die ergebenst unterzeichnete Kammer hat den ihr vom Hohen Senate am 26. November 1884 zu gutachtlicher Aeußerung mitgetheilten Deputationsentwurf zur Revision der Landgemeindeordnung einer der großen Wichtigkeit des Gegenstandes für das Landgebiet entsprechenden eingehenden Berathung unterzogen und beehrt sich das Resultat derselben nunmehr zu geneigter Berücksichtigung bei den in Aussicht stehenden Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft vorzulegen.

Die Kammer hebt zunächst hervor, daß der von der Deputation vorgelegte Entwurf sich vor der jetzigen Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878 durch eine bessere Fassung und übersichtlichere Anordnung des Stoffes auszeichnet, u. a. indem die einzelnen Landgemeinden am Eingange (§ 2) aufgeführt sind, während dieselben in dem jetzt geltenden Gesetze erst in den Schlußbestimmungen (§§ 117, 118) ihren Platz gefunden haben.

Auch die in dem Entwurfe in Aussicht genommene Erweiterung der Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher kann die Kammer, jedoch mit einer zu § 83 noch besonders zu erwähnenden Ausnahme und einem bei § 94 als wünschenswerth erachteten Zusätze, nur als zweckmäßig anerkennen, ebenso die in dem Entwurfe angestrebte übersichtlichere Zusammenstellung dieser Rechte und Pflichten.

Die Durchführung der Trennung der Schule von der Kirche in dem Landgebiete erkennt die Kammer als einen den Zeitverhältnissen und der Entwicklung des Gemeindelebens entsprechenden Fortschritt an.

Daß die Prediger, Küster und Schullehrer nach § 6 des Entwurfes in Zukunft nicht mehr eine persönliche Befreiung von den Gemeindelaften genießen, entspricht dem gerechtfertigten und in der Stadt längst durchgeführten Bestreben der Beseitigung solcher, sachlich nicht mehr gerechtfertigten Ausnahmen. Auch der Ausschluß der Geistlichen und Lehrer von den Aemtern der Gemeindevorsteher und Beigeordneten (§ 25) ist offenbar gerechtfertigt, da eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Berufspflichten mit den umfassenden Obliegenheiten jener Gemeindebeamten offenbar unvereinbar ist und, falls eine solche Wahl in der That einmal vorkommen sollte, große Unzuträglichkeiten herbeiführen könnte.

Während die Kammer somit in manchen wesentlichen Punkten in den Vorschlägen der Deputation einen erwünschten Fortschritt in der Entwicklung unseres ländlichen Gemeindelebens erblicken würde und auch bereitwillig anerkennt, daß die ganze Fassung und Anordnung des vorgelegten Geszentwurfes vor denjenigen der jetzigen Gemeindeordnung erhebliche Vorzüge enthält, kann die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Kammer doch zu ihrem lebhaften Bedauern die von der Deputation empfohlene und im § 2 ihres Entwurfes vorgeschlagene Zusammenlegung vieler Gemeinden, deren Zahl dadurch von 35 auf 13 Einzelgemeinden vermindert werden würde, als heilsam nicht anerkennen.

Wenn die von dem Herrn Landherren in seinem Berichte vom 22. Februar 1884 geltend gemachte Annahme richtig sein sollte, daß „in älterer Zeit die politischen Aufgaben der Gemeinden mehr den Gogerätschaften und Gogerichten zufielen“, die einzelnen Bauerschaften „ursprünglich nur Feldmarksgenossenschaften“ gewesen seien, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß seit jenen Zeiten das Leben unserer ländlichen Gemeinden mit den gesteigerten Anforderungen an ihre Leistungen einen wesentlich anderen Charakter angenommen hat, daß namentlich an Stelle der früheren, fast alle rechtlichen Verhältnisse unserer Gebietsbewohner umfassenden administrativen Thätigkeit der beiden Landherren und ihrer Landvögte eine die verschiedensten Angelegenheiten umfassende eigene Thätigkeit der Gemeinde und ihrer erwählten Organe getreten, und dadurch die Thätigkeit der

letzteren eine erheblich größere geworden ist. Aus der Zweckmäßigkeit der Vereinigung der meisten Einzelgemeinden zu Samtgemeinden zu dem Zwecke der Vertheilung und Verwaltung der Armenlasten kann aber nach Ansicht der Kammer nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß eine durch Gesetz verfügte Vereinigung derselben oder anderer Gemeinden auch für alle anderen Zwecke der Gemeindeverwaltung ersprießlich und wünschenswerth sei, zumal grade die Verleihung und die jetzt in Aussicht genommene Erweiterung ortspolizeilicher Befugnisse die Pflichten der Gemeindebeamten erhöht und vermehrt. Soweit aber die seit Einführung der jetzigen Landgemeindeordnung gemachten Erfahrungen erwiesen haben oder noch zeigen sollten, daß Einzelgemeinden für die Erhaltung ihrer Aufgaben zu klein sind, „daß ein gedeihliches Gemeindeleben sich in ihnen unmöglich entfalten kann“, so bietet nach Ansicht der Kammer schon die jetzige Landgemeindeordnung im § 6 dafür eine völlig ausreichende gesetzliche Handhabe. Auch kann die Kammer nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie an sich auch die Trennung der Schule von der Kirche befürwortet, doch auch diese Trennung sich sehr wohl durch die jetzige Einrichtung der Samtgemeinden erreichen läßt.

Die Bedenken, welche die Kammer veranlaßt haben, von der in dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Zusammenlegung der Gemeinden abzurathen, beruhen namentlich theils auf der Befürchtung, daß die Obliegenheiten der Organe der so erheblich vergrößerten Gemeinden zum Nachtheile der letzteren vermehrt und gesteigert, theils, daß die Interessen mehrerer Gemeinden selbst, namentlich die vermögensrechtlichen derselben, in nicht zu rechtfertigender Weise dadurch berührt und verletzt werden würden, daß aber nach der einstimmigen Ansicht der Kammer die jetzige Landgemeindeordnung und die Organisation der Einzelgemeinden sich im großen und ganzen sehr wohl bewährt haben.

Das Amt des Gemeindevorstehers und in zweiter Linie des oder der Beigeordneten desselben wird nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel solchen Gemeindegengenossen übertragen, welche nicht nur durch ihre Intelligenz und Erfahrung, sondern auch durch ihren Grundbesitz unter ihren Gemeindegengenossen eine angesehenere Stellung einnehmen und schon durch ihre eigene Betheiligung an den Lasten eine Garantie bieten für das Bestreben nach einer möglichst umsichtigen und sparsamen Verwaltung. Daß solche Männer auch in Zukunft im Stande und geneigt bleiben, die Gemeindeämter zu übernehmen und mit voller Hingabe an ihre Pflichten zu führen, liegt offenbar im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden. Die Obliegenheiten der Gemeindevorsteher sind aber schon jetzt so umfangreich, daß diese letzteren bei einer wesentlichen Steigerung dieser Anforderungen, bei einer bedeutenden Vergrößerung ihres Wirkungskreises schwerlich im Stande sein würden, diesen vollständig zu genügen und zugleich ihrer eigenen Wirthschaft die erforderliche unausgesetzte Thätigkeit zu widmen. Die materielle Schadloshaltung, welche den Gemeindevorstehern für ihre Thätigkeit zu theil wird und auch infolge der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden in erhöhtem Maße gewährt werden kann, bildet ein so geringes Aequivalent für die aufgewandte Zeit und Mühe, daß die gewissenhafte Wahrnehmung dieses Amtes stets als eine gemeinnützige Wirksamkeit angesehen werden muß, dasselbe ist in dem Deputationsentwurfe (§ 34) ebenso wie in der geltenden Landgemeindeordnung (§ 59) ausdrücklich als „Ehrenamt“ bezeichnet. Solche Opfer an Zeit und Mühe und die mit dem Amte verbundene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, sind bis jetzt die von ihren Gemeindegengenossen dazu Erwählten bereit gewesen aus Liebe zu ihrer eigenen Gemeinde, aus unmittelbarem und mittelbarem Interesse an deren Wohle — Beweggründe, welche man entweder überhaupt nicht oder doch mindestens nicht in gleichem Maße von ihnen zu fordern berechtigt ist auch zum Besten einer anderen oder gar einer ganzen Anzahl anderer Gemeinden. Es würde durchaus ungerechtfertigt sein, die Pflicht des Staatsgenossen zur Mitwirkung für das Wohl des Staates oder gar die Anforderungen der Vaterlandsliebe mit den unmittelbaren und täglichen Obliegenheiten eines ländlichen Gemeindevorstehers zu vergleichen. Bei größeren Gemeinschaften vertheilen sich die Pflichten und Lasten auf eine unverhältnismäßig größere Zahl von Schultern und in solchen weiten Kreisen fehlt es selten an

Männern, welche nicht nur willens, sondern auch in der Lage sind, ihre ganze Zeit oder doch einen sehr großen Theil derselben den übernommenen Ehrenpflichten zu widmen. Unsere Bremischen Landleute sind aber nicht in der Lage, ihre Wirthschaft aufzugeben oder zu vernachlässigen, ohne ihre nächsten Pflichten gegen ihre Familie zu verletzen, ihre eigenen Wirthschaften erfordern unbedingt ihre unausgesetzte persönliche Thätigkeit und Aufsicht. Die Kammer ist der Ueberzeugung, daß die von der Deputation empfohlene umfassende Zusammenlegung von Gemeinden an die Leistungsfähigkeit der Vorsteher solcher vergrößerten Gemeinden ungerechtfertigte und übertriebene Anforderungen stellt. Der Vorsteher einer ländlichen Gemeinde soll nicht nur die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Bedürfnisse seines ganzen Bezirkes, sondern auch die besonderen Interessen der Gemeindegossen genau kennen — eine in größeren Gemeinden schon jetzt oft nicht leichte Aufgabe! Der Verkehr mit anderen Behörden, namentlich mit dem Landherrn, macht häufige Wege, Besprechungen und Berichte erforderlich. Wenn solche Obliegenheiten, welche doch nur ausnahmsweise von den Beigeordneten übernommen werden können und sollen, auf einen Flächenraum von mehreren Stunden und auf eine auf solchem in mehreren Ortschaften getrennt wohnhafte vergrößerte Zahl von Gemeindegossen ausgedehnt werden, so wird eben ganz zweifellos der durch die Pflichten des Amtes erforderliche Aufwand an Zeit in einem im voraus gar nicht abzusehenden, jedenfalls aber in einem sehr erheblichen Maße erhöht, während der stets wünschenswerthe Verkehr mit den einzelnen Gemeindegossen dadurch vermindert werden und darunter leiden muß. Für eine gedeihliche Durchführung und Anwendung der vorgeschlagenen Zusammenlegung genügt aber gewiß nicht, daß in den vergrößerten Gemeinden um so sicherer durchaus tüchtige Vorsteher und Beigeordnete überhaupt zu finden seien, sondern, daß solche besonders tüchtige Leute auch bereit und im Hinblick auf die Anforderungen ihres eigenen Wirthschaftsbetriebes thatsächlich im stande sind, solche in so hohem Maße gesteigerten Anforderungen auf sich zu nehmen und diesen in der von ihnen selbst als Pflicht erkannten Weise zu genügen. Unser Landgebiet und die Zahl der zur Uebernahme solcher Ämter geeigneten Persönlichkeiten ist nicht so groß, daß die Kammer nicht im stande sein sollte, auf Grund der Kunde ihrer Mitglieder zu beurtheilen, welche einzelnen Personen für solche Ämter vorzugsweise geeignet sein würden, allein ihre Mitglieder haben Gelegenheit gehabt sich zu überzeugen, daß grade solche Männer nicht nur jener Zusammenlegung überhaupt, sondern auch der Uebernahme solcher weitgehenden Pflichten durchaus abgeneigt sind. Wenn nun auch ein vorzugsweise zu diesem Amte Geeigneter in Ermangelung der im § 8 aufgestellten Ablehnungsgründe zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl gezwungen werden könnte und schon nach der jetzt geltenden Landgemeindeordnung (§ 56) gezwungen werden kann, so würde die Anwendung eines solchen Zwanges doch bei so bedeutend gesteigerten Ansprüchen an die in Aussicht genommene erweiterte Thätigkeit schwerlich dem Interesse des Amtes und der Gemeinde entsprechen, und dürfte vielmehr der Kreisaußschuß sich bewogen finden, in solchen Fällen einer entschiedenen Abneigung, auch wenn diese sich auf die Anforderungen des eigenen Wirthschaftsbetriebes stützt, in dieser eine gültige Entschuldigung zu erkennen. Die durch die Weigerung einzelner vorzugsweise Befähigten nothwendig werdende Heranziehung an sich weniger oder nicht geeigneter Persönlichkeiten würde aber das Interesse nicht nur der jetzigen eigenen Wohngemeinde derselben, sondern dasjenige mehrerer Gemeinden auf das Ernstlichste gefährden und überdies weit schwerer rückgängig zu machen sein, als die Ersetzung eines Erwählten durch einen anderen Genossen derselben Gemeinde.

Unverkennbar ist es aber ferner nach Ansicht der Kammer, daß die Genossen einer Gemeinde dem aus ihrem eigenen Kreise erwählten Gemeindevorsteher von vornherein mit einem größeren Vertrauen entgegenkommen werden wie dem Angehörigen einer anderen Gemeinde, zumal wenn der Erwählte nur durch Stimmenmehrheit gegen einen eigenen Gemeindegossen zu diesem Amte gelangt sein sollte.

Die Kammer hat sich aber auch dem nach dem Berichte der Deputation

von einer Minorität derselben geltend gemachten Bedenken nicht entziehen können, daß durch die zum Theil meilenweite Ausdehnung der erweiterten Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit leiden könne. Wenn auch der Gemeindevorsteher schon jetzt oft nicht in der Lage ist, in jedem einzelnen Falle persönlich oder etwa körperlich einzugreifen, Verhaftungen vorzunehmen u. dergl., so ist es doch von großer Wichtigkeit, daß ein gesetzlich mit polizeilichen Befugnissen versehener Beamter am Platze ist und zweckmäßige Anordnungen treffen, nöthigenfalls seine Gemeindegensossen oder geeignete Persönlichkeiten derselben zu unmittelbarer Hülfeleistung heranziehen und dadurch der Verübung oder Ausdehnung von Ungeheuerlichkeiten vorbeugen kann. Daß durch größere Entfernungen von dem Orte der That und gar durch gleichzeitige derartige Vorkommnisse in verschiedenen Dörfern ein solches Eingreifen des Gemeindevorstehers erschwert werden könne, läßt sich nach Ansicht der Kammer nicht wohl in Abrede stellen.

Bei den Berathungen der Kammer wurde ferner der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß in den von der Deputation in Aussicht genommenen Gemeindeausschüssen (§§ 39 bis 51 des Gesetzentwurfes) die aus einer größeren Gemeinde oder aus mehreren Gemeinden erwählten Vertreter diejenigen der kleineren oder der anderen Gemeinden majorisiren, dadurch die Interessen der letzteren schädigen und in Ermangelung der kaum in jedem einzelnen Falle zu erlangenden Abhülfe schließlich ein Erkalten der Theilnahme der Minderheit oder auch ein höchst nachtheiliges Verzichten der letzteren zur Folge haben könne. Wenn auch in dem Schoße kleiner, auf eine einzelne Dorfschaft beschränkter Gemeindegensossen sich in einzelnen Fällen Mehrheiten und Minderheiten bilden können, so vertritt doch die Mehrheit immerhin noch die Interessen der eigenen engeren Wohngemeinde, allein bei den nach dem Entwurfe zu kombinirenden Gemeinden können nur zu leicht Fälle eintreten, in welchen die Interessen der jetzt bestehenden Einzelgemeinden sich thatsächlich oder dem Anscheine nach gegenüberstehen, wo Anforderungen von Aufwendungen aus dem gesamten Gemeindevermögen in Frage stehen, welche nur einem Theile der neugebildeten Gemeinde, nur einer oder einigen der jetzigen Gemeinden zu gute kommen. Wenn solche Kollisionen in größeren Gemeinschaften, in Staaten oder Provinzen eines solchen, vorkommen, so werden dieselben entweder schon bei ihrem Hervortreten oder allmählig weit leichter eine Ausgleichung finden durch die gemeinschaftlichen Organe. Wenn nun auch in dem von dem Gemeindevermögen und den Gemeindefasten handelnden Bestimmungen des Gesetzentwurfes (§§ 65 bis 77), im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 88 bis 104 der Landgemeindeordnung, manche gesetzliche Anhaltspunkte und Vorschriften enthalten sind, welche häufig geeignet sein mögen, die in der Minderheit gebliebenen Vertreter vor Beeinträchtigung wohlbegründeter Rechte oder Interessen zu schützen (namentlich § 72), so wird doch dadurch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß einzelne Dorfschaften sich durch die an kompetenter höherer Stelle bestätigten Beschlüsse der aus den übrigen gebildeten Mehrheiten für beeinträchtigt erachten und so in eine unwillige Stimmung gegenüber den neuen, ihnen durch das Gesetz zugesellten Gemeindegensossen gerathen, dann aber jene erwähnten, für das Gesamtwohl der vergrößerten Gemeinde überaus nachtheiligen Folgen einer ablehnenden Haltung gegen deren Interessen eintreten. Daß solche Folgen nicht etwa lediglich auf schwarzsehenden, rein theoretischen Annahmen beruhen, sondern es dazu an thatsächlichen Veranlassungen nicht fehlt, zeigt die in manchen Fällen überaus schwierige Regulirung der Vermögensverhältnisse der jetzigen Landgemeinden zu den von der Deputation geplanten, welche Fragen also zunächst zu ordnen sein würden.

Wie sich die berichtende Deputation diese Regulirung der Vermögensverhältnisse der jetzigen zu den vorgeschlagenen großen Landgemeinden gedacht hat, ist weder aus dem Gesetzentwurfe noch aus den Motiven genügend ersichtlich. Als Beispiel für die unabwiesliche Nothwendigkeit einer vorgängigen Prüfung und Ordnung dieser Verhältnisse mag angeführt werden, daß von den Gemeinden des Niederrheinlandes Woltmershausen Mk. 10 000, Rablinghausen mindestens Mk. 25 000, Strohm etwa Mk. 5 000, Lankenan ungefähr Mk. 2 000 Schulden haben. Nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfes (§ 2 unter 12 und 13)

würde Woltmershausen aus der Samtgemeinde Rablinghausen ausscheiden und würden die übrigen fünf Einzelgemeinden in Zukunft eine große Gemeinde zu bilden haben. Sollen nun nach Ansicht der berichtenden Deputation die bestehenden Einzelgemeinden ihre Schulden für sich behalten und zu diesem ausschließlichen Zwecke gesonderte Gemeindehaushalte mit besonderen Verwaltern, also auch verschiedene Gemeindelasten und Abgaben behalten oder sollen diese Verschiedenheiten und auf welche Weise ausgeglichen werden?

Eine Abtrennung der Gemeinde Woltmershausen aus der bisherigen Gemeinschaft würde aber auch in anderer Beziehung große Schwierigkeiten veranlassen. Die Armenlast der Samtgemeinde Rablinghausen ist eine verhältnismäßig sehr erhebliche, zeitweise selbst größer als die der in dieser Hinsicht sehr belasteten Gemeinde Hastedt. Nach der Kammer mitgetheilten authentischen Aufgaben haben bei einem in der Vorstandssitzung vom 2. Mai 1881 beschlossenen Steuerfaze von Mk. 1 von Mk. 1000 Gebäudesteuerwerth und Mk. 2½ von Mk. 100 Grundsteuerreinertrag an Beiträgen geliefert

Woltmershausen	Mk. 4 011,59
Rablinghausen	" 1 046,11
Lankenau	" 1 062,13
Strohm	" 1 688,92
zusammen	Mk. 7 808,75

Die Samtgemeinde Rablinghausen hatte 1881 für in derselben unterstützungsberechtigte Arme Mk. 6 291,89 zu verausgaben, außerdem waren für Lehrmittel für arme Kinder Mk. 121,35, für diverse Erfordernisse Mk. 178,35 zu verausgaben, und ergab sich ein weiterer Ausfall an zahlungsunfähigen Restanten und für Schul- und Feuerungsgeld für arme Kinder Mk. 429,80. Diese aufzuwendenden Mk. 6 291,89 vertheilten sich nach den Einzelgemeinden für deren unterstützungsbedürftige Armen wie folgt:

in Woltmershausen	Mk. 4 875,04
in Rablinghausen	" 885,85
in Lankenau	" 255,—
in Strohm	" 276,—
	Mk. 6 291,89

Bei einer Abtrennung der Gemeinde Woltmershausen von der Samtgemeinde Rablinghausen würden sich nach obigem Verhältnisse die Einnahmen und Ausgaben von Woltmershausen einerseits und der jetzigen Gemeinden Rablinghausen, Lankenau und Strohm andererseits folgendermaßen stellen:

Gemeinde Woltmershausen:

Einnahme	Mk. 4 011,59
Ausgabe	" 4 875,04
Deficit	" 863,45

Samtgemeinde Rablinghausen:

Einnahme	Mk. 3 797,16
Ausgabe	" 1 416,85
Ueberschuß	" 2 380,31

Im Jahre 1882 betrugen bei einem gleichen Satze von Mk. 1 für Mk. 1 000 Gebäudesteuerwerth und Mk. 2½ von Mk. 100 Grundsteuerreinertrag die Einnahmen

von Woltmershausen	Mk. 3 972,34
von Rablinghausen, Lankenau und Strohm	" 3 761,52
zusammen	Mk. 7 733,86

von welchen für bare Unterstützungen, Kleidungsstücke u. s. w. Mk. 4 530,35 verausgabt wurden und zwar an unterstützungsberechtigte Arme in Woltmershausen allein Mk. 3 898,85, für solche in Rablinghausen, Lankenau und Strohm zusammen nur Mk. 631,50, wobei zu bemerken ist, daß außer diesen Ausgaben noch Unterstützungen an Brod, Torf, Lehrmittel, Schul- und Feuerungsgeld für arme Kinder zu bestreiten waren und Ausfälle durch nicht zahlungsfähige Restanten eintraten, welche weiteren Ausgaben und Ausfälle sich jedoch in gleichem Verhältnisse zu den Ausgaben für die Einzelgemeinden der Samtgemeinde halten.

Wäre nun die Gemeinde Woltmershausen von den drei Gemeinden Rablinghausen, Lankenau und Strohm getrennt gewesen, so würde sich das Verhältniß wie folgt gestellt haben:

Woltmershausen:		Nabblinghausen, Lankenau und Strohm:	
Einnahme...	Mk. 3 972,34	Einnahme.....	Mk. 3 761,52
Ausgabe....	" 3 898,85	Ausgabe nur....	" 631,50
Überschuß...	Mk. 73,49	Überschuß.....	Mk. 3 130,02

Aus diesen beiden Zusammenstellungen der Jahre 1881 und 1882 ergibt sich übereinstimmend, daß die Lasten der Armenpflege jetzt von der Samtgemeinde Nabblinghausen mit vereinten Kräften getragen werden, bei einer Abtrennung von Woltmershausen aber diese Einzelgemeinde ganz erheblich mehr aufzubringen und dadurch wesentlich benachtheiligt werden würde. Auch die Anforderungen auf dem Gebiete des Schulwesens sind in den zur Samtgemeinde Nabblinghausen gehörenden Einzelgemeinden sehr verschieden. Woltmershausen besitzt eine achtklassige, Nabblinghausen eine sechsklassige, Strohm eine einklassige Schule; da aber die Kinder der zahlreichen Arbeiterbevölkerung von Woltmershausen auch in jener größten Schule keinen Platz finden, so besucht noch reichlich der vierte Theil der Woltmershäuser Kinder die Schule in Nabblinghausen. Auch dieses thatsächliche Verhältniß, welches sich seit langer Zeit allmählig entwickelt hat und von keiner Seite beanstandet ist, zeigt, daß Woltmershausen durch seinen Ausschluß aus dem Verbande der jetzigen Samtgemeinde in Schwierigkeiten von nicht absehbarer Tragweite gerathen würde, auf alle Fälle aber eine so tief eingreifende Aenderung der Verhältnisse unserer Landgemeinden und ihrer Stellung zu einander nicht ohne und vor einer eingehenden Prüfung aller wahrscheinlichen und möglichen Folgen von Senat und Bürgerschaft beschloffen werden sollte.

Die Kammer hat sich auch mit Vorschlägen beschäftigt, wie die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen der von der Deputation im § 2 unter 12 und 13 ihres Entwurfes vorgeschlagenen Neugruppirungen durch andere Zusammenlegungen von Gemeinden des Niedervielandes zu vermeiden seien, so ob etwa Seehausen und Hasenbüren zu einer, die übrigen zu einer anderen Gemeinde zu vereinigen seien oder etwa außerdem auch Strohm als selbständige Gemeinde zu erhalten sei, allein keine dieser Kombinationen konnte die sachlichen Bedenken der Kammer beseitigen, und schon die Verschiedenheit der Vorschläge zeigt die Schwierigkeit einer die Betheiligten befriedigenden Lösung der durch den Herrn Landherrn angeregten und von der berichtenden Deputation zu einer Gesetzesvorlage bearbeiteten Frage.

Es ist der Kammer, ohne eine unerwünschte Verzögerung der Abgabe des von ihr geforderten Gutachtens und eine zu große Anhäufung des Stoffes, nicht möglich, ebenso wie in betreff der Samtgemeinde Nabblinghausen auf Grund zuverlässigster Auskunft die Folgen von Zusammenlegungen anderer Gemeinden, z. B. von Arsten und Habenhausen, sowie der projektirten Gemeinden des Werderlandes eingehend zu prüfen und ziffermäßig darzulegen, die Kammer ist vielmehr auch der Ansicht, daß es mehr die Aufgabe der berichtenden Deputation gewesen sein würde, dieses Material vorzubereiten und in ihrem Berichte mitzutheilen. Daß aber auch in betreff anderer Zusammenlegungen ähnliche Bedenken obwalten, mag der Hinweis auf die Thatsache zeigen, daß die von einer nicht großen Zahl von Grundeigenthümern gebildete Gemeinde Neuenland durch ihre Vereinigung mit Arsten und Habenhausen, welche beiden jetzt allein die Samtgemeinde Arsten bilden, zu einer Gemeinde ohne jeden erkennbaren Vortheil für sich eine sehr erhebliche Mehrbelastung erfahren würde. Es erscheint der Kammer aber nicht als gerechtfertigt, daß einer Anzahl von Staatsgenossen durch Gesetz eine solche Erhöhung von Lasten auferlegt werde ohne zwingende Nothwendigkeit und ohne Gewährung einer entsprechenden Entschädigung.

Sodann muß die Kammer darauf hinweisen, daß manche der nach der Absicht der Deputation zu vereinigenden Gemeinden in der That in wichtigen Fragen nicht nur verschiedene, sondern zum Theil entgegengesetzte Interessen haben oder doch zu haben glauben, wie dies u. a. zutrifft bei dem Niedervielande in betreff des wichtigen und tiefeingreifenden Entwässerungs- und Bewässerungswesens, welches gerade in den letzten Jahren vielfach erörtert worden ist und solche Verschiedenheiten der Interessen und Ansichten gezeigt hat. Es ist doch unverkennbar, daß der Vorsteher der projektirten großen Gemeinde des Niedervielandes in eine

äußerst schwierige Stellung gerathen würde, wenn er pflichtgemäß allen abweichenden Ansichten der einzelnen Gemeinden gleichmäßig gerecht werden und dabei insbesondere vergessen soll, daß er der Bewohner eines dieser Dörfer und selbst bei dem Wohle desselben ganz vorzugsweise interessirt ist. Aber auch die Gemeindevertreter würden in ähnliche Konflikte zwischen ihren Pflichten und Interessen gerathen, und gerade in solchen Fällen würden die bereits geschilderten Bedenken von Majorisirungen sich ganz besonders geltend machen.

Bei den Berathungen der Kammer wurden die vorgetragenen Bedenken von einer Minderheit ihrer Mitglieder theils überhaupt nicht, theils nicht in dem von der großen Mehrheit gehegten Maße getheilt. Es wurde von dieser Minderheit u. a. die Ansicht vertreten, daß die Trennung der Kirche von der Schule und die Verleihung größerer Befugnisse an die Gemeindevorsteher so erhebliche Fortschritte darböten, daß diese die befürchteten Nachtheile der Aufhebung der Selbstständigkeit vieler Einzelgemeinden überwögen. Gegen die von der Mehrheit geltend gemachte zu große Ausdehnung der nach den Vorschlägen der Deputation zu bildenden Gemeinden wurde die Unterstützung der Beigeordneten, deren Thätigkeit jetzt wenig in Anspruch genommen werde, als Abhilfe bezeichnet. Entgegenstehende Interessen der zu vereinigenden Gemeinden befürchtet die Minderheit nicht, da die Gemeindeausschüsse die gesamten Interessen der neu zu bildenden Gemeinden vertreten und die der jetzigen Einzelgemeinden ausgeglichen würden, eine Ausgleichung der Lasten derselben aber nur gerecht sei.

Der Besorgnis vor Majorisirung einzelner der jetzigen Gemeinden, beispielsweise im Niedervielande, werde begegnet werden können durch das Einschreiten des Kreis Ausschusses als der zunächst vorgesetzten Behörde.

Hinsichtlich der Kosten der Gemeindeverwaltung erwartete diese Minderheit von der vorgeschlagenen Zusammenlegung Ersparnisse, da die nothwendige höhere Honorirung der Vorsteher und eine Honorirung der Beigeordneten nach Ansicht der Minorität reichlich aufgewogen werden würden durch den Wegfall der Honorare der ausfallenden Vorsteher von Einzelgemeinden und durch die in Aussicht gestellte Vergrößerung der der Gemeindefasse zufließenden Polizeistrafen.

Der von der Mehrheit befürchtete schwache Besuch der Versammlungen der Gemeindeausschüsse der so vergrößerten Gemeinden wird von der Minderheit nicht erwartet, falls es sich um wichtige Gegenstände handle.

Auch wurde hervorgehoben, daß die Erhaltung so kleiner Gemeinden wie Rattrepel und Scolland weder durch deren eigenes Interesse geboten sei, noch dem allgemeinen Interesse entspräche.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Kammer konnte sich jedoch durch diese Ansichten der Minderheit nicht von der Heilsamkeit der Aufhebung der Selbstständigkeit der bestehenden Gemeinden überzeugen, wie denn auch die Minderheit ausdrücklich anerkannte, daß die jetzige Gemeindeordnung sich im allgemeinen bewährt habe und die Kammer einstimmig der Ansicht ist, daß die Trennung der Schulen von den Kirchen sowie die Erweiterung der Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher sehr wohl eingeführt werden können ohne jene im § 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Zusammenlegung von Gemeinden.

Wenn die Kammer aus den angeführten Gründen die durch den Gesetzentwurf bezweckte Zusammenlegung so vieler Gemeinden unseres Landgebietes nicht für gedeihlich erachten kann und auch pflichtschuldig hervorheben muß, daß die allgemeine Stimmung im Landgebiete diesem Plane nicht günstig ist, so hat sie sich doch selbstverständlich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen geglaubt, den Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen einer sorgfältigen Erörterung zu unterziehen und die ihr dabei entgegengetretenen Bedenken hervorzuheben. Die Kammer konnte eine solche Prüfung um so weniger unterlassen, als es trotz ihrer abweichenden Ansicht in dem wichtigsten Grundsatze durchaus nicht ihre Absicht ist, sich den wohlgemeinten Bestrebungen der Deputation gegenüber schlechthin ablehnend zu verhalten. Die Kammer wünscht vielmehr, daß die Deputation die

Frage einer Revision der Landgemeindeordnung einer nochmaligen Berathung unterziehe und dabei die Anregungen der Kammer einer geneigten Prüfung würdigen möge.

Im einzelnen bemerkt die Kammer das Folgende:

Zu § 14: Die Kammer würde für den Fall, daß die vorgeschlagenen Zusammenlegungen in der That durchgeführt werden sollten, es im Interesse der jetzigen Einzelgemeinden für dringend geboten erachten, daß aus den Angehörigen jeder derselben ein Beigeordneter erwählt werde und giebt daher anheim, im § 14 Zeile 2 des zweiten Absatzes die restringirenden Worte „in der Regel“, in Zeile 3 „thunlichst“ und den letzten beschränkenden Absatz ganz zu streichen.

Zu § 43: In der zweiten Klasse der Wähler würde in manchen größeren Gemeinden, namentlich Hastedt, Walle, Schwachhausen und Woltmershausen die Zahl der Häuslinge diejenige der kleineren Grundeigenthümer weit überwiegen.

Eine Folge dieses Verhältnisses würde voraussichtlich sein, daß von der zweiten Klasse der Wähler nur Häuslinge in den Gemeindeauschuß gewählt werden, die kleineren Grundeigenthümer darin gar nicht zur Vertretung gelangen. Da aber auch die kleineren Grundeigenthümer an den Gemeindeangelegenheiten nicht nur ein wesentliches Interesse haben, sondern für das Wohl der Gemeinde sehr werthvolle Elemente sind, so empfiehlt die Kammer eine Vertretung derselben sicher zu stellen durch die Bestimmung,

daß die Hälfte der Vertreter der zweiten Klasse aus den Grundeigenthümern zu erwählen ist.

Die unverkennbare Möglichkeit, daß von der zweiten Klasse der Wähler nur Häuslinge in den Gemeindeauschuß erwählt werden, würde die weitere Folge haben können, daß bei der Wahl der Gemeindebeamten, namentlich bei dem Fehlen nur eines Mitgliedes der ersten Klasse, oder auch bei Stimmengleichheit durch das Loos (§ 53 unter 9) auch Gemeindevorsteher und Beigeordnete aus der Zahl der Häuslinge gewählt würden, was gewiß nicht dem wohlverstandenen Interesse und der ganzen Tendenz der Landgemeindeordnung entsprechen würde.

Um so mehr glaubt die Kammer einen die Vertretung auch der kleineren Grundeigenthümer sichernden Zusatz im § 43 dringend anrathen zu müssen.

Zu § 83: Nach dem zweiten Absätze sollen die Gemeindevorsteher verpflichtet sein, auch „die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen.“ Wenn diese Pflicht gewissenhaft ausgeübt werden soll, so würde der Gemeindevorsteher neben seinen vielfachen, dem Wohle der Gemeinde selbst gewidmeten Obliegenheiten noch im Interesse der allgemeinen Landespolizei sich mit Individuen zu befassen haben, mit welchen amtlich zu verkehren dem Berufe und den Erfahrungen des Vorstehers einer ländlichen Gemeinde sehr fern liegt und für diesen, namentlich in den bevölkertsten Gemeinden, in hohem Grade lästig und zeitraubend sein würde. Wenn auch das Interesse der Gemeinde es erfordern kann, daß der Gemeindevorsteher solche in seiner Gemeinde sich aufhaltende Personen möglichst im Auge behält, so fehlen ihm doch die Mittel, eine solche Aufsicht stetig in wirksamer Weise auszuüben. Die Kammer muß daher dringend anheim geben, den Gemeindevorsteher mit solcher Beaufsichtigung zu verschonen und demgemäß diese unter 2 im § 83 aufgestellte Verpflichtung zu streichen.

Zu § 84: Die hier vorgeschlagene Erweiterung der Befugnisse und Pflichten der Gemeindevorsteher hat der Kammer zu eingehenden Berathungen Anlaß gegeben, welche schließlich zu dem Resultate führten, daß die Kammer trotz der dadurch wesentlich gesteigerten Anforderungen an die Zeit und Arbeitskraft des Gemeindevorstehers eine solche Erweiterung im Interesse der Gemeindegemeinschaften für erprießlich erachtet und deren gesetzliche Einführung auch dann empfiehlt, wenn eine Revision der Gemeindeordnung stattfindet ohne die vorgeschlagene Zusammenlegung der Gemeinden.

Zu § 94: Die Vertreibung von Abgaben und Geldstrafen durch die Gemeindediener hat sich oft als schwierig und unzulänglich erwiesen, da grade schlechte Zahler die aus den Mitteln der Gemeinde besoldeten Diener weniger respektiren, während die Landjäger ohne solche Schwierigkeiten die rückständigen Gelder erlangen. Die Kammer hält es daher für wünschenswerth, daß dem

Gemeindevorsteher das gesetzliche Recht verliehen werde, die Hülfe der Landjäger gegen solche Restanten anzurufen und empfiehlt einen entsprechenden Zusatz des Inhalts:

„Jedoch ist der Gemeindevorsteher berechtigt, dazu die Hülfe des Landjägers in Anspruch zu nehmen.“

Zu § 97: Diese besondere Bestimmung in betreff der Theilung des Vermögens der Samtgemeinde Rablinghausen würde selbstverständlich wegfallen, falls die Auflösung dieser Samtgemeinde wegen der überwiegenden Bedenken nicht Gesetzeskraft erlangen sollte.

Zu § 100: Die Bestimmungen des zweiten Absatzes würden entsprechend zu modifiziren sein, wenn die prinzipiellen Vorschläge des § 2 theilweise zur Annahme gelangen sollten.

Zur Wahlordnung beantragt die Kammer die unter 6 auf 14 Tage festgesetzte Frist für die Einladungen zum Wahltermine auf 8 Tage zu beschränken, da nach den im Landgebiete gemachten Erfahrungen kürzere Einladungen weniger leicht übersehen und vergessen werden.

Sodann aber rath die Kammer von der gesetzlichen Vorschrift schriftlicher Einladungen ab, da diese große Umstände und Zeitverlust erfordern. Es handelt sich um 848 Einladungen für Wähler der ersten und nicht weniger als 4000 der zweiten Klasse für das Landgebiet. Es dürfte genügen, den einzelnen Gemeindevorstehern in dieser Beziehung zu überlassen, nach Zweckmäßigkeit und der in seiner Gemeinde bisher geübten Gewohnheit zu verfahren und demgemäß in der zweiten Zeile unter 6 das Wort „schriftlich“ durch „ortsüblich“ zu ersetzen.

Die Kammer beehrt sich schließlich, ihre Ansicht über die Vorlage der Deputation dahin zusammenzufassen, daß sie die dadurch bezweckte gesetzliche Trennung der Schule von der Kirche als einen wichtigen und durch die jetzigen Zeitverhältnisse gebotenen Fortschritt freudig begrüßt, daß sie die angestrebte Erweiterung der Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher als gedeihlich und wünschenswerth erachtet und die Einführung von Gemeindeausschüssen in denjenigen Gemeinden, wo solche noch nicht bestehen, als Regel befürwortet.

Dagegen glaubt die Kammer, die durch die Vorlage vorzugsweise angestrebte und im § 2 formulirte Vereinigung vieler Gemeinden aus überwiegenden Bedenken widerrathen zu müssen.

Die Kammer empfiehlt daher ihrerseits, daß Senat und Bürgerschaft die Vorlage an die bestehende Deputation zurückverweisen mögen, mit dem Auftrage, dieselbe unter Berücksichtigung der von der Kammer hervorgehobenen Bedenken einer wiederholten Berathung zu unterziehen.

Bremen, 15. Januar 1885.

Mit ausgezeichnetener Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) J. Depfen,

Vorsitzer.

Gutachten des Kreis Ausschusses über die Deputationsvorlage wegen Revision der Landgemeindeordnung. Anlage 2.

Höher Senat!

Den von der Deputation wegen Revision der Landgemeindeordnung dem hohen Senate vorgelegten Gesetzentwurf hat der Kreis Ausschuß auch seinerseits einer eingehenden und wiederholten Berathung und Prüfung unterzogen, und erlaubt sich letzterer über das Resultat seiner Berathungen dem hohen Senate gutachtlich zu berichten.

Wenn auch die jetzige Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1870 (bezw. 27. Dezember 1878) im allgemeinen zum Segen des Landgebiets gewirkt hat, so glaubt doch auch der Kreis Ausschuß, daß eine Revision derselben zu

empfehlen ist, indem (von anderen Gründen abgesehen) schon durch das Gesetz vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, siehe §§ 54 bis 65 desselben, den Gemeindebeamten erweiterte Befugnisse übertragen sind, welche die Landgemeindeordnung nicht enthält, welche aber jedenfalls geeignet sind, mit den sonstigen die Gemeindeordnung betreffenden Vorschriften in einem Gesetze einheitlich zusammengestellt zu werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestattet sich der Kreisausschuß folgende Bemerkungen dem hohen Senate zu unterbreiten.

Zu § 2.

Die Majorität des Kreisausschusses vermag die im § 2 des vorgelegten Gesetzentwurfs vorgeschlagene Zusammenlegung der Gemeinden nicht zu befürworten, weil sie gewiß mit Recht befürchtet, daß die schon jetzt sehr zahlreichen Geschäfte der Gemeindevorsteher, statt auf 34, auf 13 Gemeindevorsteher vertheilt, eine zu große Belastung der letzteren herbeiführen müssen, die Folge aber sein wird, daß Männer, welche dem Stande der Landwirthe angehören, hinfort ihre Kräfte einem solchen Amte nicht werden widmen wollen und können, weil eine Vernachlässigung und Verwahrlosung ihrer eigenen Wirthschaft in vielen Fällen eintreten muß; die Gemeindevorsteher würden daher unter solchen Verhältnissen nur gezwungen, ein solches Amt zu übernehmen, was jedenfalls nicht zum Wohle des Gemeinwesens gereichen könnte. Auch glaubt die Majorität, daß, wenn Männer, welche vermöge ihrer Intelligenz und größeren Interesses am Gemeinwesen besonders geeignet sind, das Amt eines Gemeindevorstehers zu verwalten, sich hinfort zurückziehen und ein solches Amt nicht werden übernehmen wollen und können, das Amt als Ehrenamt verschwinden, und an dessen Stelle ein Berufsamt treten muß. Daß aber durch Einführung solcher Berufsämter die Selbstverwaltung und das Gemeinwesen Schaden leiden würden, ist wohl außer allem Zweifel.

Als Beweis, daß die Belastung der Gemeindevorsteher der projektirten größeren Gemeinden, falls dieselben die sämtlichen Geschäfte allein übernehmen, eine zu große sein wird, dient schon die Thatsache, daß bereits in den größeren Gemeinden Hastedt und Woltmershausen die Geschäfte in ersterer unter drei, in letzterer unter zwei Gemeindebeamten vertheilt sind.

Da nach § 89 Abs. 2 des Entwurfs durch Gemeindestatut in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke aus mehreren bisherigen Gemeindebezirken zusammengesetzt sind, einzelne polizeiliche Geschäfte den lokalen Beigeordneten (§ 14 Abs. 2) unter Aufsicht des Gemeindevorstehers selbständig übertragen werden können, so glaubt die Majorität, daß die Gemeinden von dieser Bestimmung in sehr ausgiebiger Weise Gebrauch machen werden, weil die lokalen Beigeordneten (bisher Gemeindevorsteher) die Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Bezirke jedenfalls besser kennen, als der entfernt wohnende Gemeindevorsteher. Falls eine solche Uebertragung geschieht, so bleibt im wahren Sinne des Wortes das Fortbestehen der jetzigen Einzelgemeinden, nur wird der Name Gemeindevorsteher in Beigeordneter abgeändert und das Wagniß unternommen, die Leistungen, Schulden und Vermögensbestände der zu den projektirten größeren Gemeinden gehörenden Einzelgemeinden durcheinander zu würfeln, um einen Ausgleich hierin herbeizuführen. Die Verwaltung der Gemeinden wird nicht billiger, sondern im Gegentheil steht zu erwarten, daß bei Einführung von Berufsämtern die Gemeinden die Angestellten höher werden besolden müssen; den Beigeordneten gebührt für ihre Mithwaltung eine Entschädigung, auch können die Gemeindevorsteher nicht verringert werden, weil jedem Beigeordneten ein Vote zur Verfügung gestellt werden muß.

Die nach § 98 des Entwurfs durch den Gemeindeausschuß unter den Betheiligten wegen der Leistungen, des Vermögens und der Schulden gewiß sehr schwer herbeizuführende Ausgleichung nicht näher erörternd, weil in dieser Hinsicht noch bessere Vorschläge erwartet werden, glaubt die Majorität noch darauf hinweisen zu müssen, daß die bisherigen Einzelgemeinden, welche demnächst zu einer größeren Gemeinde vereinigt werden sollen, oft gegeneinander ganz kollidirende

Interessen haben, so z. B. in Deichverbands- und Ent- und Bewässerungssachen, bei welchen Widersprüche und Reibereien oftmals vorgekommen sind.

Es steht zu befürchten, daß diese durch kollidirende Interessen hervorgerufenen Reibereien auch hinfort auf die Gemeindeangelegenheiten übertragen werden.

Aus wohlervogenen Gründen glaubt die Majorität des Kreis Ausschusses das Fortbestehen der bisherigen Einzelgemeinden und der Samtgemeinden dringend empfehlen zu sollen, da auch in Bezug auf letztere keinerlei Anlaß zu Klagen vorliegt.

Sollten hoher Senat und die Bürgerschaft dennoch die Zusammenlegung der Gemeinden belieben wollen, so empfiehlt die Majorität des Kreis Ausschusses zu § 2 sub 12 und 13 folgende Abänderung resp. Fassung:

12) Rablinghausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Lankenau und Strohm.

13) Seehausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Seehausen und Hasenbüren.

Für die Abtrennung der Gemeinde Woltmershausen von der Samtgemeinde Rablinghausen vermag die Majorität keinen Grund zu erkennen, glaubt vielmehr, daß die schon jetzt ganz bedeutende Armenlast der Gemeinde Woltmershausen, welche kirchlich in Rablinghausen eingepfarrt ist, fast unerträglich werden kann, falls Woltmershausen von der Samtgemeinde Rablinghausen getrennt wird.

Auch in Bezug auf das Stimmverhältnis und das Verhältnis der Klassen zu einander bleibt die Gleichmäßigkeit eine bessere, wenn diese vier Gemeinden vereinigt bleiben, da in Woltmershausen die Nichtgrundbesitzer, dagegen in den Gemeinden Rablinghausen, Lankenau und Strohm die größeren Grundbesitzer überwiegen. Die Lage und Dertlichkeit bedingt für das Schulwesen das Fortbestehen dieser Vereinigung, und dürfte die Bemerkung nicht überflüssig erscheinen, daß zur Zeit 380 Kinder aus Woltmershausen die Schule in Woltmershausen, und 129 Kinder daher die hart an der Grenze von Woltmershausen stehende Schule in Rablinghausen besuchen. Weil größere Verbände viel geeigneter sind, die Armen- und Schullasten gleichmäßiger zu tragen, auch sonst auf die sämtlichen bestehenden Samtgemeinden bei der Zusammenlegung Rücksicht genommen ist, so empfiehlt es sich, eventuell auch die Gemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Lankenau und Strohm zu einer Gemeinde zu vereinigen.

Die Gemeinden Seehausen und Hasenbüren haben seither ihre Armen- und Schulangelegenheiten gemeinsam geordnet, und weil diese beiden Gemeinden an Einwohnerzahl den drei projektirten Gemeinden Huchting, Borgfeld und Blockland nicht nachstehen, so empfiehlt es sich, dieselben eventuell zu einer besonderen Gemeinde zu vereinigen.

Die Minorität theilt die vorstehenden Bedenken nicht; sie ist vielmehr der Ansicht, daß sich in den größeren Gemeinden viel eher die geeigneten Personen werden finden lassen, welche auch die vermehrten Geschäfte des Gemeindevorstehers übernehmen, daß die Kosten sich billiger stellen werden, auch die Verwaltung eine einheitlichere sein wird, daß ferner die Schulangelegenheiten keineswegs auf die jetzt bestehenden Samtgemeinden übertragen werden können, und empfiehlt die im § 2 vorgeschlagene Zusammenlegung der Gemeinden, insbesondere auch deshalb, um den Gemeindevorstehern die im Entwurfe vorgesehenen erweiterten Befugnisse übertragen zu können. Weil ferner Woltmershausen einen vorwiegend städtischen Charakter an sich trägt, so empfiehlt eine Minorität, dieselbe als eine größere Gemeinde zu belassen.

Zu § 6.

Nach der vorliegenden Fassung sollen die gegenwärtig im Amte befindlichen Prediger, Küster, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer für ihre Amtsdauer von den Gemeindelaften befreit bleiben.

Da diese Personen in den Städten zu allen kommunalen wie staatlichen Lasten beitragen, so giebt der Kreis Ausschuß anheim, ein Gleiches in den Landgemeinden einzuführen, und empfiehlt die Streichung des letzten Satzes.

Zu § 14.

Der Kreisaußschuß ist der Ansicht, daß es den Gemeinden überlassen bleiben kann, die Zahl der Beigeordneten durch Gemeindestatut zu bestimmen und giebt die Streichung des letzten Absatzes anheim.

Zu § 43.

Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen zerfallen die Wähler in zwei Klassen, deren jede die Hälfte der Vertreter wählt.

Die erste Klasse besteht:

1) aus denjenigen Wählern, die Eigenthümer von Grundstücken in der Gemeinde von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwerth sind,

2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter 1 bezeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigenthümer nicht wahlberechtigt ist.

Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern.

In Bezug auf die Wähler der zweiten Klasse sind von den kleineren Grundbesitzern der größeren in der Nähe der Stadt belegenen Gemeinden Bedenken gegen diese Fassung laut geworden, welche von dem Kreisaußschusse getheilt werden. Es könnte nämlich in den in der Nähe der Stadt belegenen größeren Gemeinden, in welchen die Zahl der Nichtgrundbesitzer diejenige der kleineren Grundbesitzer überwiegt, vorkommen, daß, falls erstere bei den Wahlen in den Auschuß zusammenhalten, kein einziger von den kleinen Grundbesitzern in den Auschuß gewählt würde.

Da die kleinen Grundbesitzer jedenfalls ein größeres Interesse am Gemeindegemeinschaften und an den Gemeindegemeinschaften haben, als solche Einwohner, die zeitweise ihren Aufenthaltsort wechseln, so empfiehlt es sich, denselben eine Vertretung im Auschuße gesetzlich zu sichern.

Der Kreisaußschuß gestattet sich, an Stelle des § 43 Abs. 3 folgenden Wortlaut in Vorschlag zu bringen:

„Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern, welche jedoch mindestens die Hälfte ihrer Vertreter aus den Grundbesitzern zu wählen haben.“

Zu §§ 97 und 100.

In Konsequenz ihrer Empfehlung zu § 2 giebt die Majorität anheim, den § 97 ganz, sowie im § 100 Abs. 2 in der ersten Zeile die Worte „und Woltmershausen“ zu streichen.

Zu 6 des Anhangs zu § 47 der Landgemeindeordnung empfiehlt der Kreisaußschuß statt des Wortlauts: „Zu dem Wahltermine ist jeder Wähler mindestens vierzehn Tage vorher vom Gemeindevorsteher schriftlich einzuladen“, zu sagen: „Zu dem Wahltermine ist jeder Wähler mindestens acht Tage vorher vom Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise einzuladen.“

Schließlich ist die Majorität des Kreisaußschusses der Ansicht, daß die Erweiterungen der Befugnisse der Gemeindevorsteher ohne den § 2 nicht zur Ausführung kommen können.

Die Uebertragung der Schulen auf die Samtgemeinden, auch ohne Reorganisation der letzteren, hält die Majorität des Kreisaußschusses für zulässig und durchführbar, ohne indes diese Maßregel geradezu als wünschenswerth bezeichnen zu wollen.

Bremen, 28. Januar 1885.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Kreisaußschuß.

(gez.) Gröning,

Vorsitzer.

Entachten der Minderheit des Kreis Ausschusses zu § 2 des Entwurfs der neuen Landgemeindeordnung.

Anlage 3.

Hoher Senat!

Da die Gründe der Minderheit des Kreis Ausschusses, welche der geplanten Zusammenlegung eines Theils der jetzigen Landgemeinden zustimmt, in dem von der Mehrheit beschlossenen Bericht nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sind, so erlaubt sich die Minderheit, dieselben selbständig dem hohen Senate vorzutragen.

Die Minderheit kann zunächst nicht unterlassen, ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß die Mehrheit des Kreis Ausschusses ihre Ansichten so gänzlich, wie geschehen, geändert hat. Es wurden nämlich bereits am 16. Oktober 1882 den Mitgliedern des Kreis Ausschusses die abgeschrieben anliegenden „Grundzüge für Reformen“, welche namentlich den § 2 des Gesetzentwurfs vollständig enthielten, vom Landherrn mitgetheilt, nachdem derselbe sie zuvor mündlich erläutert hatte. Darauf ruhte die Sache längere Zeit ein volles Jahr, so daß die Mitglieder des Kreis Ausschusses reichliche Zeit zur Erwägung derselben hatten. Die Veranlassung zu gründlicher Ueberlegung aber war, abgesehen von der Wichtigkeit der Sache selbst, auch dadurch gegeben, daß der Landherr wiederholt hervorgehoben hatte, ein wie großes Gewicht er auf die Ansicht des Kreis Ausschusses darüber lege. Am 13. November 1883 wurden, nach vorgängiger Ankündigung, die „Grundzüge“ im Kreis Ausschusse berathen und mit Ausnahme der vom Landherrn fallen gelassenen und im Deputationsentwurfs nicht enthaltenen Nummern 7 und 8 im Prinzip einstimmig gutgeheißen; nur in betreff der Trennung Woltmershausens von der Samtgemeinde Rablinghausen waren bereits früher Bedenken geäußert, welche, als das Prinzip der Nummer 1 der Grundzüge (§ 2 des Deputationsentwurfs) nicht berührend, im Kreis Ausschusse nicht zum Austrag gebracht, sondern der Detailberathung in späteren Stadien vorbehalten wurden. Gegen das Prinzip der Zusammenlegung der Gemeinden in dem beabsichtigten Umfange wurden damals im Kreis Ausschusse keine Bedenken geäußert; vielmehr wurde dasselbe von einem Mitgliede, ohne daß andere widersprachen, ausdrücklich als gut und richtig bezeichnet. Die gegentheiligen Ansichten der jetzigen Mehrheit des Kreis Ausschusses dürften durch diese Vorgänge von vornherein nicht unerheblich an Gewicht verlieren.

Die Bedenken gegen die Zusammenlegung der Gemeinden beruhen im wesentlichen theils auf der vermeintlich dadurch bewirkten Ueberbürdung der Gemeindevorsteher, theils auf der angeblichen Unvereinbarkeit der Interessen der zusammenzulegenden jetzigen Gemeinden. Die Minderheit des Kreis Ausschusses hält beide für unbegründet.

Die jetzigen Gemeindevorsteher haben eine Anzahl sehr lästiger und besonders zeitraubender Geschäfte, welche den Vorstehern der neuen Gemeinden des Entwurfs abgenommen werden können oder selbst müssen. Dahin gehören namentlich: 1) die Einkassirung (nicht die Zwangsbeitreibung) der Beiträge von Deich- und Wasserverbänden, welche jetzt von den Gemeindevorstehern nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, sondern aus Gefälligkeit besorgt wird, viel zweckmäßiger aber den Verbänden selbst zu überlassen ist; 2) die Führung der Fremden- und Dienstbotenregister, welche jedenfalls den im Entwurfe vorgesehenen lokalen Beigeordneten (s. § 14 Abs. 2, § 89 Abs. 2) zu übertragen sein wird; 3) nicht unerhebliche statistische Arbeiten, von welchen das Gleiche gilt; 4) die Führung der Standesregister, welche jetzt in den mit den neuen Gemeinden des Entwurfs der Hauptsache nach zusammenfallenden Standesamtsbezirken je einem Vorsteher der zu denselben gehörigen Gemeinden obliegt, künftig aber, nach dem Vorgange von Hastedt und Woltmershausen, durch Gemeindebeschluß einem Beigeordneten übertragen werden kann. Außerdem wird in Gemeinden, in welchen die Schreiberei einen erheblichen Umfang erreicht, mit Leichtigkeit für eine geringe Vergütung eine Schreibhülfe zu gewinnen sein, wofür ebenfalls bereits thatsächliche Vorgänge in der Praxis vorliegen. Zieht man diese Geschäfte, deren Zahl sich vielleicht noch vergrößern läßt, ab, so bleibt keineswegs ein solcher Umfang der Amtsthätigkeit des Gemeindevorstehers übrig, daß ein Landmann nicht sehr wohl

im stande wäre, dieselbe zu übernehmen. Es ist dabei auch darauf hinzuweisen, daß der Einwohnerzahl nach unter allen Gemeinden des Entwurfs Hastedt die erste, Walle die dritte, Woltmershausen die fünfte Stelle einnimmt, alle drei schon jetzt selbständig bestehende Gemeinden; höchst wahrscheinlich werden in keiner der nach dem Entwurf neu zu bildenden Gemeinden die Geschäfte des Vorstehers einen ebenso großen, keinesfalls einen größeren Umfang erreichen, als in den genannten drei Vororten der Stadt, weil in diesen eine zahlreiche, zu erheblichem Theile aus fremden Elementen bestehende Bevölkerung sich findet, welche die Amtsthätigkeit und auch den Rath und die Hülfe des Gemeindevorstehers in allen möglichen Angelegenheiten in ganz ungleich höherem Maße in Anspruch nimmt, als die sesshafteren Bewohner der von der Stadt entfernteren Dörfer. Die nach § 84 Nr. 5—9 des Entwurfs den Gemeindevorstehern neu zu übertragenden Befugnisse aber bringen keine nennenswerthe Vermehrung, vielleicht eher eine Verminderung der Geschäftslast derselben mit sich; von dem Meldewesen (Nr. 5 daselbst) war schon vorher die Rede; über die daselbst unter Nr. 6—8 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeindevorsteher jetzt zahlreiche schriftliche und mündliche Berichte an den Landherrn zu erstatten, welche eher mehr denn weniger Zeit erfordern, als die eigne Entscheidung derselben, die sehr oft nur in einer mündlichen Anordnung an Ort und Stelle bestehen wird. Hiernach hegt die Minderheit des Kreisauschusses, im Gegensatz zu den durchaus unsubstantiirt gebliebenen Befürchtungen der Gegner des Entwurfs, auf Grund bestimmter Thatfachen die Ueberzeugung, daß die Geschäftslast der neuen Gemeindevorsteher keineswegs größer, eher geringer sein wird, als diejenige der Vorsteher der größeren jetzigen Gemeinden. Gesteigert wird nur ihre Machtvollkommenheit und damit ihre Verantwortlichkeit.

In naher Verbindung mit dem bisher Besprochenen steht die Befürchtung, daß die öffentliche Sicherheit durch die Verminderung der Zahl der Gemeindevorsteher beeinträchtigt werden würde. Hiergegen ist zu bemerken, daß die Sicherheitspolizei in erster Linie Sache der Landjäger ist und von diesen wirksamer als früher geübt wird, seitdem unter Aufhebung der geschäftlosen abgelegenen Stationen einige derselben beritten gemacht sind. Die Gemeindevorsteher haben thatsächlich nur sehr wenig damit zu thun; um so unbedenklicher kann darauf hingewiesen werden, daß sie in dieser Beziehung, soweit erforderlich, durch die lokalen Beigeordneten vertreten werden können, welchen in dergleichen Nothfällen in ihrer Eigenschaft als Stellvertretern des verhinderten Vorstehers nach § 89 Abs. 1 des Entwurfs alle Befugnisse des letzteren, ohne die auf ganz andere Fälle bezüglichen Beschränkungen des § 89 Abs. 2 zustehen. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Ansicht der Mehrheit des Kreisauschusses, daß auf dem Umwege des § 89 Abs. 2 des Entwurfs, durch Uebertragung ausgedehnter Befugnisse an die Beigeordneten, die neuen Gemeinden thatsächlich wieder in mehrere Gemeinden zerlegt werden würden, kurz zu widerlegen. Dieselbe ist deshalb unrichtig, weil die Beratungen und Beschlüsse des für die ganze Gemeinde bestehenden Gemeindeauschusses und die nach § 89 Abs. 2 dem Gemeindevorsteher jedenfalls vorzubehaltenden Amtsbefugnisse so starke und je länger je stärker wirkende Bindeglieder sein werden, daß an ein solches Auseinanderfallen nie zu denken sein wird.

Die Befürchtungen wegen eines Widerstreits der Interessen der zu vereinigenden jetzigen Gemeinden sind ebenfalls in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründet. Von den Gegnern des Entwurfs sind die Abwässerungsverhältnisse der Feldmark Habenhausen und des Niedervielandes u. dergl. herangezogen worden; man übersieht aber dabei, daß die Gemeinden und die Gemeindevorsteher mit diesen streitigen Interessen nichts zu schaffen haben, daß dieselben vielmehr lediglich Sache der betreffenden Verbände, z. B. der Habenhauser, Mühlenhauser, Lankenauer Seehauser Sielacht, des Deichverbandes für das Niedervieland u. s. w., und des Kreisauschusses bezw. des Senats sind. Die Gemeindeauschüsse haben sich ausschließlich mit den gemeinschaftlichen nicht streitigen Interessen der verschiedenen Dörfer, z. B. Armen-, Schul-, Löschwesen, Wegesachen u. dergl. zu beschäftigen, und es darf sogar erwartet werden, daß die gewohnheitsmäßige gemeinsame Erörterung dieser Dinge zur einer Abschwächung der aus dem Streit über jene

anderen Angelegenheiten theilweise erwachsenen Mißhelligkeiten führen wird, namentlich im Niederrheinlande, wo es sich auch in letzterer Beziehung mehr um einen Widerstreit der Ansichten als der Interessen handelt. Es besteht auch in dieser Hinsicht ein thatsächlicher Vorgang, indem schon jetzt z. B. Arsten und Habenhausen, — Woltmershausen, Rablinghausen, Lankenau und Strohm, — Seehausen und Hasenbüren zu je einer Kirchengemeinde und Samtgemeinde vereinigt sind, und man nie davon gehört hat, daß die Geschäfte dieser Vereinigungen durch die sonstigen Streitigkeiten zwischen den Gliedern derselben im geringsten beeinträchtigt worden seien. Daß aber der Gemeindevorsteher einer der neuen Gemeinden des Entwurfs nicht im Stande sein sollte, die in seinen Geschäftskreis fallenden Verhältnisse aller zu derselben gehörigen Feldmarken hinreichend zu beurtheilen, muß als eine gänzlich haltlose Befürchtung bezeichnet werden, da infolge der historischen, geographischen und wirthschaftlichen engen Zusammengehörigkeit aller Theile dieser neuen Gemeinden die Verhältnisse derselben so gleichartig und mit einander verwachsen sind, daß jeder Kundige dieselben auch über seine eigene Feldmark hinaus vollständig zu übersehen vermag. Darum ist auch ebensowenig zu befürchten, daß die Angehörigen der einen Feldmark dem aus einer anderen Feldmark gewählten Gemeindevorsteher nicht das erforderliche Vertrauen entgegenbringen würden; ist es doch selbst den Deichhauptleuten, obgleich diese viel mehr mit streitigen Interessen der verschiedenen Feldmarken zu thun haben, überall gelungen, sich die richtige persönliche Stellung zu erwerben; um so viel sicherer wird dies den Vorstehern der neuen Gemeinden gelingen.

Die im § 98 des Entwurfs vorgesehene Ausgleichung der aus der bisherigen Selbstständigkeit der einzelnen Feldmarken erwachsenen Verhältnisse ist lediglich eine Schwierigkeit des Uebergangs, welche in ähnlicher Weise auch bei der Vereinigung der Wegverbände zu dem Kreisverbände des Landgebiets bestand. Wie es dort geschehen ist, so wird auch hier diese Frage ziemlich leicht zu lösen sein, und zwar in der Weise, daß die Angehörigen einer solchen bisherigen Gemeinde, welche entweder größere Schulden oder geringeres Vermögen oder geringere Leistungen (z. B. geringere Wegebauten) in die Gemeinschaft mitbringt, — soweit nicht etwa die größeren Schulden, z. B. durch größere Wegebauten, ausgeglichen werden — für eine Reihe von Jahren entsprechend höhere Gemeindeabgaben zu zahlen haben. In dem von den Gegnern des Entwurfs herangezogenen Beispiel der Gemeinde Rablinghausen wird eine jetzt bestehende ungerechte Ueberbürdung der letzteren durch die neue Ordnung beseitigt werden; die große Schuldenlast derselben rührt nämlich daher, daß sie erhebliche Wegebauten, an welchen die Gemeinden Strohm, Lankenau, Seehausen und Hasenbüren ein viel größeres Interesse als sie selbst hatten, auf ihre Kosten ausführen mußte, weil die Wege zufällig in ihrer Feldmark lagen; dieser Umstand wird bei dem Ausgleich natürlich zu berücksichtigen sein, selbstverständlich ohne die Leistungen auch der übrigen Feldmarken außer Acht zu lassen.

Die Minderheit des Kreisausschusses theilt die Ansicht des Landherrn, daß es kein glücklicher Griff der Landgemeindeordnung von 1870 war, fast ohne Ausnahme die Feldmarken und Bauerschaften zu selbstständigen Gemeinden zu machen. Denn es sind dadurch zahlreiche Gemeinden geschaffen, in welchen ihrer Kleinheit wegen eine wirkliche Gemeindeverwaltung sich nur in ganz ungenügender Weise entfalten, und der Gemeindevorsteher niemals die richtige Stellung gewinnen kann, weil derselbe, — abgesehen von der vielfach bestehenden Schwierigkeit, unter der kleinen Zahl eine geeignete Person zu finden — seinen sämtlichen Feldmarksgenossen durch Verwandtschaft, Nachbarschaft u. s. w. viel zu nahe steht, als daß er in dem wesentlich nur aus ihnen bestehenden Kreise im Ernste eine obrigkeitliche Autorität ausüben könnte; das wird aber sofort auch den Verwandten und Nachbarn gegenüber anders, wenn diese in einem größeren Verbande mit ganz Fremden in eine Linie dem gemeinschaftlichen Vorsteher gegenüber treten. Ferner wurde es durch die Kleinheit der Gemeinden nothwendig, die für das Gemeindeleben so wichtigen Schul- und Armensachen von den übrigen Gemeindeangelegenheiten abzutrennen, was nur dazu führen konnte, den ganzen Organismus der Selbstverwaltung zu komplizieren, zu verwirren und zu schwächen. In diesen

Beziehungen hat sich die bestehende Landgemeindeordnung keinesfalls bewährt, vielmehr sind die Unzuträglichkeiten je länger je mehr hervorgetreten.

Die geplante Zusammenlegung der Gemeinden ist aber namentlich dann nothwendig, wenn die Selbstverwaltung nicht in dem jetzigen unbefriedigenden Zustande der Halbheit belassen, sondern, wie der Entwurf es anstrebt, weiter ausgebildet werden soll. Nicht nur die Minderheit, sondern eine Mehrheit des Kreis Ausschusses hält es für unzulässig, die neuen Befugnisse des § 84 des Entwurfs allen Vorstehern der jetzigen Gemeinden zu übertragen. Darüber, daß die Schulen nicht an die jetzigen Einzelgemeinden übertragen werden können, besteht Einverständnis. Die Minderheit des Kreis Ausschusses ist aber auch überzeugt, daß die Uebertragung der Schulen an die Samtgemeinden in der jetzigen Organisation derselben nicht zu empfehlen sein würde, weil es diesen an einer geeigneten Vertretung der Gemeindegemeinschaften fehlt. Eine Aenderung der Organisation der Samtgemeinden mittels Schaffung einer solchen Vertretung würde aber ebenfalls nicht befürwortet werden können, weil dadurch eine unleidliche Vielfältigkeit kommunaler Vertretungskörperschaften in Einzel-, Samt- und Kirchengemeinde geschaffen werden würde. Ohnehin würde durch Uebertragung der Schulen an die Samtgemeinden der eigentliche Zweck der Reform, nämlich die Vereinigung der Schulverwaltung mit der gesamten Kommunalverwaltung, nicht erreicht werden. Ebenso würde die falsche Trennung der Armenverwaltung von den übrigen Gemeindeangelegenheiten fortbestehen.

Die Minderheit des Kreis Ausschusses faßt daher ihre Ueberzeugung dahin zusammen, daß die geplante Zusammenlegung von Gemeinden an sich unbedenklich und zweckmäßig ist, und daß sie die nothwendige und unerläßliche Vorbedingung der ziemlich allseitig im Landgebiete gewünschten sonstigen Reformen, welche der Entwurf enthält, bildet.

Es ist nicht zu verkennen, daß gegenwärtig ein erheblicher Theil der Landbevölkerung in Opposition gegen die im Entwurf enthaltene Zusammenlegung der Gemeinden, mit welcher offenbar der ganze übrige Inhalt desselben steht und fällt, getreten ist. Aber so sehr dies zu bedauern ist, so würde es doch sicherlich noch weit mehr zu beklagen sein, wenn die Gesetzgebung sich dadurch abhalten lassen wollte, auf der betretenen Bahn der Reform weiter fortzuschreiten. Es ist bereits im Eingang dieser Eingabe darauf hingewiesen worden, daß zu Anfang, bei Vorlage der Grundzüge im Kreis Ausschusse, der Widerstand noch nicht hervortrat, der Gedanke vielmehr Zustimmung fand. Ebenjowenig machte sich irgend welche Opposition bemerklich, als die Vorlage des Senats mit dem die Grundgedanken der Reform entwickelnden Bericht des Landherren an die Bürgerschaft gelangte. Es dürfte daraus hervorgehen, daß die Aenderung keineswegs von vorn herein den Vertretern des Landgebiets unannehmbar erschien. Der nach Publikation des Deputationsentwurfs hervorgetretene Widerstand ist theils auf die Vorurtheile eines großen Theils der Landbewohner gegen jede Aenderung, gegen jeden Eingriff in altgewohnte Verhältnisse, theils auf eine von der Minderheit der Deputation betriebene Agitation, welche sich namentlich an die Gemeindevorsteher gewendet hat, zurückzuführen. Es ist nach der Natur der Sache und nach früheren Vorgängen mit Sicherheit zu erwarten, daß nach erfolgtem Abschluß der Sache durch die Gesetzgebung die Opposition nicht fortauern, daß namentlich nicht etwa die zu Gemeindevorstehern geeigneten Personen die Uebernahme dieses Amtes gegen das Gesetz verweigern werden. Vielleicht wird es sich aber empfehlen, das Gesetz erst mit dem 1. Januar 1886 in Kraft treten zu lassen, um eine Zwischenzeit zu gewinnen, in welcher die neuen Bestimmungen besser bekannt werden, und die Vorbereitungen für die neuen Einrichtungen gründlich betrieben werden können.

Die Minderheit des Kreis Ausschusses ersucht demnach den hohen Senat, dem § 2 des Entwurfs im Prinzip zustimmen zu wollen.

Bremen, den 31. Januar 1885.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Minderheit des Kreis Ausschusses.

(gez.) Gröning. (gez.) J. Deppen.

(gez.) G. W. Huchting.

Den Mitgliedern des Kreis Ausschusses behufs demnächstiger Berathung
vertraulich mitgetheilt vom Landherrn.

Anlage.

Grundzüge für Reformen.

- 1) Es werden folgende Gemeinden gebildet:
 - a. Gastedt;
 - b. Westhollerland, bestehend aus Schwachhausen, Bahr, Horn und Lehe ohne Oberblockland und Sebaltsbrück;
 - c. Osthollerland, bestehend aus Oberneuland, Rodwinkel und Osterholz;
 - d. Borgfeld, bestehend aus Borgfeld und Kattrepel;
 - e. Walle;
 - f. Gröplingen, bestehend aus Gröplingen und Oslebshausen;
 - g. Werderland, bestehend aus Grambke, Grambtermoor, Burg, Dungen, Lesumbrook, Mittels- und Niederbüren;
 - h. Blockland, bestehend aus Wasserhorst, Wummefiede, Nieder- und Oberblockland;
 - i. Obergeland, bestehend aus Arsten, Habenhausen und Neuenland;
 - k. Huchting, bestehend aus Kirch-, Mittels- und Brokhuchting und Grolland;
 - l. Woltmershausen;
 - m. Niedergeland, bestehend aus Rablinghausen, Lankenau, Seehausen, Stroh und Hasenbüren.
- 2) Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband.
- 3) Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk.
- 4) Die Schulen gehen an die bürgerlichen Gemeinden über.
- 5) Jede Gemeinde hat einen Gemeindeauschuß, zu welchem bezirksweise nach den für die Kreistagswahlen bestehenden zwei Klassen gewählt wird; jede der beiden Klassen hat in der Regel gleich viele Vertreter; wo jedoch die zweite Klasse nicht mindestens doppelt so zahlreich ist, wie die erste, hat sie nur halb so viele Vertreter. Die Zahl der Gemeindeauschußmitglieder und die Wahlbezirke werden für die neu gebildeten Gemeinden das erste Mal vom Kreis Ausschuß, im übrigen durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Der Gemeindeauschuß wählt den Gemeindevorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.
- 6) Jede Gemeinde bildet einen Feuerlöschbezirk, vorbehaltlich der Bildung zweckmäßiger Unterbezirke. An der Spitze des Löschwesens steht der Gemeindevorsteher.
- 7) Der Kreis übernimmt die alleinige Unterhaltung der Hauptverbindungsstraßen der Dörfer, die sämtlich gepflastert werden sollen. Dafür werden erklärt:
 - a. die Landstraße von der Stadt bis an das Dorf Hasenbüren;
 - b. die Landstraße Grambke-Mittelsbüren;
 - c. die Landstraße Rablinghausen-Stroh, bis an das Dorf Stroh;
 - d. die Landstraße nach Habenhausen, bis ans Dorf.
 - e. die Kirchhuchtinger Landstraße, bis ans Dorf;
 - f. die Arster Landstraße ganz;
 - g. die Lesumbrocker Landstraße bis an die Feldmark Lesumbrook;
 - h. die Landstraße von Burg bis an das Dorf Wasserhorst;
 - i. der Ruhgrabensweg.
- 8) Alle andern Wege unterhalten die Gemeinden allein, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind.

Eingabe des Gemeindevorstehers H. Sanders und Genossen.

Anlage 4.

Hoher Senat!

Die ehrerbietigst unterzeichneten Gemeindevorsteher für sich und im Auftrage aller anderen bremischen Gemeindevorsteher, (mit Ausnahme derjenigen von Schwachhausen und Walle) zusammen also 33, bitten gehorsamst, der von der Deputation wegen Revision der Landgemeindeordnung in Aussicht genommenen Zusammenlegung von Gemeinden nicht beistimmen zu wollen.

Theilweise bereits seit Jahren mit der Verwaltung unserer Gemeinden betraut, würden wir diese Zusammenlegung der Landgemeinden geradezu für ein öffentliches Unglück ansehen, als eine Schädigung des Wohlstandes unserer Gemeinden, eine Quelle unaufhörlicher Klagen und Beschwerden unserer Gemeindeangehörigen über Mangel an Schutz, unnütze Ausgaben und Weitläufigkeiten, sowie Majorisirung durch andere Dörfer.

Die erste Pflicht des Gemeindevorstandes ist unserem bescheidenen Ermessen nach die Sorge für öffentliche Sicherheit; dieser Aufgabe kann ein Gemeindevorsteher nicht nachkommen, der in Hasenbüren wohnt, gleichzeitig etwa in Rablinghausen thätig sein soll, oder im Winter, wenn das Blachfeld überschwemmt ist und das Eis nicht sicher, von Lankenau aus in Stroh Hülfe leisten.

Ähnlich im Werderlande, wenn der Gemeindevorsteher in Grambke wohnt und nach Niederbüren gerufen wird; im Blocklande sind es fast drei Wegstunden von der Grenze Oberblocklands nach Wasserhorst, ebensoviel im Hollerlande von den äußersten Häusern Sebaldsbrücks nach den letzten in Oberblockland, zwei Stunden von Tenever nach der Scheide Oberneulands bei Kattrepel, $\frac{3}{4}$ Stunden von Brokhuchting nach Kirchhuchting.

Schon die Thatfache, daß in einem Dorfe eine obrigkeitliche Person wohnt, die im Falle der Noth eintreten kann, genügt gar häufig, um Ruhe und Frieden zu sichern, aber wer soll für die öffentliche Ordnung aufkommen, wenn Feuer ausbricht und die Behörde in einem anderen Dorfe wohnt, das erst nach geraumer Zeit erreicht werden kann? Reitende Boten sind nicht immer bei der Hand, nachts kann man nicht immer rasch reiten, und der Gemeindevorsteher hat mindestens dieselbe Zeit nöthig, zu kommen, wie der Bote, um ihn zu holen.

Die Zuflucht zu dem Gemeindevorsteher in Zeiten der Noth erscheint auch oftmals geboten, weil nach der neuen Reorganisation des Landjägerkorps die Landjäger vermindert, ja letztere sehr oft in einer Gemeinde nicht anzutreffen sind.

Vielleicht gefällt es den projektierten größeren Gemeinden bei der Wahl der Beigeordneten die früheren Einzelgemeinden zu berücksichtigen, allein abgesehen davon, daß diese Berücksichtigung von Zufälligkeiten abhängt und der unberechenbaren Thatfache, wie eine Wahl ausfalle, die selbst im Statut nicht gesichert werden kann, weil es nach dem Entwurfe nur „in der Regel“ geschehen soll, wird dies anscheinend nichts helfen, weil nach dem Entwurfe die polizeiliche Straf- und Zwangsgewalt den Beigeordneten nicht übertragen werden soll, und wenn es darauf ankommt, wird der Beigeordnete in den Wind reden.

Der Beigeordnete in einer früheren Einzelgemeinde wird sich in seinem Amte nie so sicher fühlen und mit voller Energie und Autorität auftreten können, wie der jetzige Gemeindevorsteher, weil er immerhin von dem Vorsteher der größeren Gemeinde abhängig ist. Der jetzige Beigeordnete hat eine ganz andere Stellung, weil er in Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen die Stelle des Gemeindevorstehers vertritt, ihm zugleich damit dessen Rechte und Pflichten übertragen sind, selbst die der Straf- und Zwangsgewalt.

Wenn von den jetzt bestehenden 34 Landgemeinden 21 wegfallen sollen, werden die Gemeinden mit einem neuen bis jetzt vermiedenen Aufwande von Kosten Polizeidiener anstellen müssen, wenn es nicht Senat und Bürgerschaft gefallen sollte, die Zahl der Landjäger bedeutend zu verstärken; auch dann aber glauben wir nicht, daß die doch so wünschenswerthe Kenntniss der Verhältnisse und Persönlichkeiten dem Landjäger oder Gemeindevorsteher der neuen Landgemeinde möglich sein wird.

Wenn von den jetzt bestehenden 34 Landgemeinden 21 wegfallen sollen, so wird die Zahl der Gemeindevorsteher zwar verringert, jedoch die Kosten für Mühewaltung werden, wenn nicht vermehrt, so doch ganz dieselben bleiben, weil auch die Beigeordneten für ihre Mühewaltung Entschädigung werden verlangen wollen und mit Recht verlangen können, dem Vorsteher für etwaige Mehrbelastung ein Aequivalent gebührt, die Zahl der Gemeindevorsteher auch nicht verringert werden kann, da doch auch jedem Beigeordneten ein Bote zur Verfügung gestellt werden muß.

Die Geschäfte der Gemeindevorsteher sind sehr zahlreich, wie in § 83 und

84 des Entwurfs angedeutet, aber in Wirklichkeit viel zahlreicher wie es scheint, namentlich weil dieselben persönliche Anwesenheit an anderen Orten erfordern.

Weil diese Geschäfte im Landgebiet unter 34 Gemeindevorsteher vertheilt gewesen, so haben dieselben sich sehr gut ausführen lassen, ja auch eine Mehrbelastung würde, weil unter 34 Gemeindevorsteher vertheilt, noch zu übernehmen sein.

Ganz anders dürfte bei Zusammenlegung der Gemeinden die Verwaltung sich hinfort gestalten.

Prinzip der Landgemeindeordnung, welche nunmehr vierzehn Jahre hindurch zu allgemeiner Zufriedenheit in Wirksamkeit war, ist Selbstverwaltung; dieser leitende Gedanke wird verlassen, wenn es, nachdem die Gemeindebezirke um das dreifache und ja vierfache vergrößert sind, keinem Landmanne mehr möglich sein wird, ein derartiges Amt zu übernehmen. Man würde die eigene Wirthschaft vollständig vernachlässigen müssen, den eigenen Hausstand verwahrlosen, der neue Gemeindevorsteher müßte, um allen Ansprüchen zu genügen, ein kleiner Beamter sein.

Jetzt ist eigentlich jeder bereit, wenn Gesundheit, Alter und Verhältnisse es erlauben, das Ehrenamt eines Gemeindevorstehers zu übernehmen; muß man aber aufhören, Landwirth zu sein, so werden die meisten nur gezwungen eine derartige Beamtenstellung übernehmen. Und woher soll man als neuer Gemeindevorsteher die genauen Kenntnisse der Verhältnisse der früheren Einzelgemeinden nehmen, z. B. der Osterholzer die Striche und Gräben in Oberneuland kennen, derjenige in Habenhausen in Neuenland, Bewohner von Sebaldsbrück in Oberblockland u. s. w. bekannt sein.

Ein derartiger Beamter, welcher ganz seinem Amte sich widmet, will aber leben und würde dementsprechend der Gehalt zu bemessen sein, dessen Witve und Kinder wollen versorgt werden, die Gemeinden müßten also an Pensionen, Witwengehalt und Waisenversorgung denken.

Die Bürokratie, welche dadurch entstände, würde aber den jetzt bereits ungemein schwer belasteten Landgemeinden unnütze neue Kosten verursachen, und schwerlich zufrieden sein oder zufrieden stellen, weil der Gehalt bedeutend sein muß, damit der Gemeindevorsteher leben kann, dann aber drücken wird.

Der Verkehr der Gemeindeangehörigen mit dem Gemeindevorsteher würde durch die großen Entfernungen der neuen Gemeinden wesentlich erschwert werden; halbe Tage gingen verloren durch den Weg zu ihm und zurück, ein für kleine Leute, wenn er häufiger vorkommt, schwerer Verlust, für solche, welche Gesinde halten, ein unaufhörlich wiederkehrender Anlaß zu Unordnungen und Weitläufigkeiten. Jetzt pflegt meistens die Frau solche Wege bei kleinen Leuten zu besorgen; dies wird unmöglich, wenn mehrere Stunden, ja halbe Tage vergehen, um solchen Obliegenheiten zu genügen, der Mann muß aus der Arbeit scheiden oder ist es Sonntags, wo der Gemeindevorsteher doch auch gern zur Ruhe kommt, seine einzige Muße dazu verwenden. Sollten auch an verschiedenen Orten Zahlstellen eingerichtet werden, so erzeugt dies wieder neue Kosten. Der neue Gemeindevorsteher wird Sprechtag und Sprechstunden ansetzen müssen, um vor Ueberlauf sich zu schützen.

Im besonderen ist auch die besondere Eigenthümlichkeit einer jeden Gemeinde zu erwähnen, so z. B. hat die Gemeinde Habenhausen ganz besondere Abwässerungsverhältnisse und das Bedürfnis, das Wasser ihrer Feldmark durch die Feldmarken Arsten und Neuenland zu führen, was bei letzteren auf sehr starken Widerstand stößt. Die Gemeinden Strohnm und Hasenbüren haben ganz gleichartige Interessen in Sachen des Deichverbandes Niedervieland, und ist es seither fortwährend zu Reibereien gekommen zwischen den Gemeinden Strohnm und Hasenbüren einerseits und den Gemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Lankenau und Seehausen andererseits, zwischen den Gemeinden Habenhausen und Neuenland, weil erstere fortwährend die Majorität für sich haben, die letzteren immer unterliegen müssen. Ähnlich sind Oberneuland und Rodwinkel wegen Be- und Entwässerungsanlage des Binnenlandes häufig verschiedener Meinung, passen daher gar nicht zu einander und ist es daher sehr nothwendig, daß Oberneuland einen eigenen Vorsteher behält, der genau Bescheid weiß.

Werden nun die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland, sowie

die Gemeinden Rablinghausen, Lankenau, Strohm, Seehausen und Hasenbüren zu je einer Gemeinde vereinigt, so muß doch gewiß mit Recht befürchtet werden, daß solche Mißhelligkeiten in Deichverbands- und Abwässerungssachen auch auf die Gemeindeangelegenheiten übertragen werden. Daß solche Reibereien innerhalb einer projektirten größeren Gemeinde nicht zum Segen derselben gereichen, vielmehr eine Schädigung herbeiführen muß, erleidet wohl keinen Zweifel. Bisher sind solche Mißhelligkeiten in den jetzt bestehenden Gemeinden unseres Wissens nicht vorgekommen und haben diese ihre Aufgaben zum Segen des Gemeindewohles ausgeführt.

Schlimm würde es in Zukunft sein, wenn die Interessen der einzelnen Dörfer in derselben Gemeinde kollidiren, wie unausbleiblich Strohm und Hasenbüren einerseits, Rablinghausen, Lankenau und Seehausen andererseits, Oberblockland und Sebaldsbrück, Habenhausen und Neuenland u. s. w.

Die Vertreter der einzelnen Bezirke im Ausschusse werden sich immer in der Minderheit befinden, diejenigen der mehrbevölkerten Bezirke überwiegen. Aber vor allem ist in den theilgenommenen Gemeinden die Stimmung der Gemeindeangehörigen ganz entschieden gegen die vorgeschlagene Zusammenlegung, man wünscht in Strohm, Rablinghausen und Lankenau nicht mit Seehausen und Hasenbüren eine Gemeinde zu bilden, ebenso wenig im Hollerlande in Sebaldsbrück mit Oberblockland und ebenso wenig in allen anderen Landestheilen.

Seit Monaten haben sich unsere Gemeindeangehörigen mit dieser Frage beschäftigt in Unterredungen und Versammlungen: nur Schwachhausen und Walle haben sich ausgeschlossen von dieser Eingabe mangels Interesse.

Sollte es wünschenswerth erscheinen, daß früher oder später eine Gemeinde mit einer anderen verbunden werde, so kann bekanntlich nach § 6 der Landgemeindeordnung von 1878 und § 70 der Kreisordnung von 1878 der Kreis- auschuß dies veranlassen. Unsere Gemeindevorstände sind bekanntlich uralt: nur im Jahre 1870 ward Sebaldsbrück von Osterholz getrennt wegen langjähriger Streitigkeiten, Dungen mit Lesumbrook vereinigt, letzteres dem Vernehmen nach zum Mißbehagen beider Theile.

Im übrigen ist die jetzige Einteilung des Landes mit seinen Bewohnern verwachsen, und hat die Landgemeindeordnung von 1870 immer zur allgemeinen Zufriedenheit gereicht.

Auch die Samtgemeinden, denen die Sorge für die Armen übertragen, haben zu aller Zufriedenheit zum Segen des Gemeindewohles gewirkt. Wohl sind Klagen aus den Einzelgemeinden Hastedt und Walle laut geworden über ungenügende Unterstützung, viel weniger aber aus den bestehenden Samtgemeinden.

Schwer leidet jetzt schon Woltmershausen unter den Armenlasten, wird aber Rablinghausen, Lankenau und Strohm davon getrennt, so wird die Sache unerträglich.

Seit uralter Zeit ward die Armenpflege im Landgebiet von den Kirchenvorständen ausgeübt, bis im Jahre 1870 diese Sorge den Samtgemeinden übertragen wurde. Die Vorstände der Samtgemeinden, welche aus den Vorstehern nebst Beigeordneten der Einzelgemeinden, sowie einer Anzahl seitens der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte in den Samtgemeindevorständen deputirten Mitglieder bestehen, sind vollständig mit den Verhältnissen der Armen ihres Samtgemeindebezirks vertraut und ihren Aufgaben gewachsen. Das Schulwesen kann von den Kirchspielen auf die Samtgemeinden übertragen werden.

Wie bei Uebernahme der Schulden der jetzigen Gemeinden demnächst zwischen den Dörfern der größeren projektirten Gemeinden eine Ausgleichung gedacht wird und stattfinden soll, ist zwar in dem § 92 des Entwurfs der neuen Landgemeindeordnung angegeben, indem gesagt ist, daß der Gemeindeauschuß auf Anrufen Betheiligter einen Ausgleich herbeizuführen hat, und daß gegen diese Entscheidung jedem Betheiligten binnen 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung derselben das Recht der Beschwerde an den Kreis- auschuß zusteht.

Verschiedene Gemeinden haben ganz bedeutende Schulden, deren Uebernahme doch unmöglich von den neuen großen Gemeinden verlangt werden kann, da manche jetzige Einzelgemeinden beliebten, die durch die Landstraßenbauten entstandenen

Unkosten rasch abzuführen und höhere Beiträge dafür ausschreiben, andere dagegen beschloffen Geld anzuleihen und dies allmählig abzutragen, z. B. Niederblockland, Wummefied und Wasserhorst mit sehr verschiedenen rückständigen Beiträgen für Umlage der Landstraße; z. B. Sebaltsbrück, Rockwinkel, Kirchhuchtingen sind verschuldet, Oberneuland, Bahr schuldenfrei, Brothuchtingen, Mittelschuchtingen haben Vermögen, das also dienen würde, die Schulden von Kirchhuchtingen zu bezahlen, Rablinghausen sehr verschuldet.

Die Art und Weise der vorzunehmenden Ausgleichung entzieht sich zur Zeit ganz der Berechnung und würden unzweifelhaft verschiedene Gemeinden, welche schon bedeutende Opfer gebracht haben, noch stärker in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn die neuen Gemeinden eingeführt werden sollten, Grolland, Brothuchtingen und Mittelschuchtingen würden ohne irgend welchen eigenen Nutzen als Glieder der neuen Gemeinde Huchting zu der Landstraße durch Kirchhuchting beitragen müssen, die vor Jahren aus den Zollgeldern angelegt wurde, aus denen Broth- und Mittelschuchting erst seit 1860 Entschädigung bekamen. Ebenso Oberneuland zu der Rockwinkler und Osterholzer Landstraße, ohne selbst eine solche zu haben. Die drei Huchtingen zum Grollander Wege u. s. w.

Wir bitten,

Hoher Senat wolle der von der Deputation wegen Revision der Landgemeindeordnung in § 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Zusammenlegung von Gemeinden seine Zustimmung versagen, auch der Bürgerschaft diese Eingabe zur Kenntnissnahme mittheilen.

Bremen, 17. Januar 1885.

Ehrerbietigst

(gez.) **H. Sanders**, Gemeindevorsteher
im Auftrage der Gemeinde Horn.

(gez.) **H. G. Tietjen**, Gemeindevorsteher, Oberneuland.

(gez.) **Joh. Meyer**, " Grambke.

(gez.) **A. Borchers**, " Mittelschuchting.

(gez.) **J. D. Bagt**, " Woltmershausen.

2. Konvertirung der vierprozentigen Anleihe.

Den von der Finanzdeputation eingereichten Bericht über die von ihr kontrahirte $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe für die Einklösung der vierprozentigen Schuldscheine theilt der Senat der Bürgerschaft hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Ein Konsortium, bestehend aus den Bremischen Bankhäusern J. Schulze & Wolde und C. C. Weyhausen und den Berliner Bankhäusern S. Bleichröder und Robert Warshawer & Co., denen später die Königlich Preussische Seehandlungsgesellschaft beitrug, hatte schon im Anfange d. J. der Finanzdeputation vertrauliche Eröffnungen gemacht, welche sich auf Konvertirung der 4 % Bremischen Staatsschuld in eine $3\frac{1}{2}\%$ prozentige bezogen. Am 9. März d. J. reichte das Konsortium ein schriftliches Anerbieten ein, auf Grund dessen es weiter zu verhandeln sich bereit erklärte, an welches es jedoch nur bis zum 21. März mittags gebunden sein wollte. Die Finanzdeputation erkannte in dem Anerbieten eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlung und erachtete sich für verpflichtet, letztere nicht von der Hand zu weisen; sie ließ jedoch keinen Zweifel darüber bestehen, daß sie durch den Eintritt in die Verhandlung, zu deren Abschluß sie die Ermächtigung des Senats und der Bürgerschaft nachsuchen müsse, sich in keiner Weise des Rechtes begeben, etwaige Anerbieten anderer Unternehmer entgegenzunehmen und in Erwägung zu ziehen oder auch, falls ihr dies zweckmäßig

erscheine, ihrerseits ein Submissionsverfahren zu beschließen. Da das Konförtium hiermit einverstanden war, wurden die Verhandlungen bis zum 20. d. M. fortgesetzt, an welchem Tage noch von zwei anderen Konförtien Anerbieten in betreff desselben Gegenstandes eingereicht wurden.

Die drei zur Entscheidung vorliegenden Anerbieten kamen einander, namentlich in der Ziffer des Emissionskurses, sehr nahe; in einigen Nebenbedingungen jedoch gewährte das eingangs genannte Konförtium dem Staate gewisse Vortheile, welche es der Finanzdeputation nicht zweifelhaft erscheinen ließen, daß diesem jedenfalls der Vorzug eingeräumt werden müsse. In dieser Beziehung ist namentlich zu erwähnen, daß das Konförtium durch die unten unter 8 aufgeführte Bedingung den Staat gegen das Risiko der Nichteinzahlung der Preussischen Eisenbahnschuld völlig sicher stellt, sowie daß einer Nebenabrede zufolge die Königlich Preussische Seehandlungsgesellschaft das Geschäft der Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Kauttionen zur Hälfte dem Staate abnehmen wird. Demgemäß wurden am 20. d. mit den Bevollmächtigten des Konförtiums die Punktationen für einen Anleihevertrag rechtsverbindlich festgestellt und ein förmlicher Anleihevertrag am 27. d. Mts. abgeschlossen.

Die Bedingungen des Vertrages sind im wesentlichen die folgenden:

- 1) Die Unternehmer übernehmen zum 31. Juli d. J. eine neue $3\frac{1}{2}\%$ Bremische Anleihe von 22 Millionen nominell zum Kurse von 97,18.
- 2) Die entsprechende Barsumme wird am 1. August d. J. nach Wahl der Finanzdeputation in Bremen oder Berlin zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung beginnt am 1. August d. J.
- 3) Den Unternehmern werden auf Verlangen gegen gleichwerthige Sicherheitstellung die Schuldverschreibungen oder Interimscheine schon vor dem 31. Juli d. J. ausgehändigt.
- 4) Der Staat wird die (seitens des Gläubigers unkündbaren) Schuldcheine nicht vor dem 1. August 1895 einlösen. Der Einlösung muß immer eine vierteljährige Kündigung vorausgehen.
- 5) Die Schuldcheine werden in Abschnitten von 5000, 2000, 1000 und 500 Mark ausgefertigt mit zwanzig halbjährigen Zinscoupons.
- 6) Die Einlösung der Zinscoupons und der gekündigten Schuldcheine erfolgt, außer bei der Bremer Bank, bei den Unternehmern in Bremen ohne Provision, in Berlin gegen $\frac{1}{6}\%$ für die Coupons und $\frac{1}{10}\%$ für die Schuldcheine. Porto und Versicherung vergütet der Staat.
- 7) Die Coupons verjähren in vier Jahren. Fehlende Coupons werden bei der Einlösung vom Kapital gekürzt.
- 8) Die 4% Bremische Anleihe wird am 1. April zum 1. August d. J. gekündigt. Wenn Preußen am 15. April d. J. von seinem Rechte, die Zahlung der Eisenbahnschuld zu verschieben, Gebrauch macht, so zahlt das Konförtium am 1. August d. J. dem Staate 16 Millionen gegen 4% Schatzanweisungen, welche seitens des Gläubigers unkündbar sind, dagegen vom Staate jeder Zeit nach vierteljähriger Kündigung eingelöst werden können.
- 9) Bei dem Geschäfte sind ohne Solidarität betheiligt: die Seehandlung mit 4, jedes der vier Bankhäuser mit $4\frac{1}{2}$ Millionen (in demselben Verhältnis bei der eventuellen Verpflichtung unter 8).
- 10) Jedes der vier Bankhäuser stellt 5 Prozent seines Antheiles als Kautions, welche im Falle unter 3 mitverrechnet werden.

Nach dem Vertrage empfängt der Staat für 22 Millionen nominell zu $97,18\%$	Mk. 21 379 600
Von Preußen hat er am 1. August d. J. zu erwarten.....	„ 16 000 000
	Mk. 37 379 600
Die Einlösung der 4% Staatsschuld erfordert.....	„ 36 750 000
Bleiben zur Verfügung für den Fonds der außerordentlichen Verwendungen.....	Mk. 629 600

Von dieser Restsumme werden die Unkosten der Einlösung, etwa M. 40 000, welche als ein Theil des Preises der Konvertirung anzusehen sind, zu bestreiten sein.

Die jährliche Verzinsung der durch die neue Anleihe zu tilgenden 21 379 600 erfordert zu 4 % M. 855 184

Die jährliche Verzinsung von 22 Millionen zu $3\frac{1}{2}$ % erfordert . . . „ 770 000

Mindererfordernis . . . M. 85 184

Diese Zinsersparnis verringert sich selbstverständlich um die Zinsen der Unkostensumme von etwa M. 40 000, also etwa um M. 1400.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Vollmann.**

3. Budget des Schlachthofs für das Jahr 1885/86.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. d. Mts. bei. Er hat das Medizinalamt in Verbindung mit der Deputation für den Schlachthof mit einer Berichterstattung darüber beauftragt, ob es sich empfehle, in der Nähe des Marktes eine Station zur Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches anzulegen.

4. Straße bei der Gasanstalt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. d. Mts. bei.

5. Abänderung der Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens übergeben, welchen der Senat hierneben der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit dem Bemerkten zugehen läßt, daß er sich demnächst über denselben erklären wird.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation zur Revision der Schoßordnungen beantragte im September 1874 (Verhandl. von 1874, S. 467 ff.), indem sie den Entwurf des im wesentlichen jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes vorlegte, in der „Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens“ (Anlage B des Gesetzes) unter Nr. 2 zu sagen:

Zum reinen Einkommen sind zu rechnen:

2) Die Gewinnantheile (Dividenden) von nichtbremischen Erwerbsgesellschaften.“

Zu dieser Vorlage, welche die Bürgerschaft bereits angenommen hatte, bemerkte jedoch der Senat in seiner Mittheilung vom 2. Dezember 1874 (Verhandl. S. 625), daß die Besteuerung der Gewinnantheile von in anderen deutschen Staaten befindlichen Erwerbsgesellschaften, welche bisher nach der hier herrschenden Ansicht für statthaft gegolten habe, durch ein Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck für dem Reichsgesetze zur Beseitigung der Doppelbesteuerung widersprechend und demnach unzulässig erklärt sei, da solche Gewinnantheile als Einnahmen aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate zu betrachten seien. Zur Vermeidung eines Konflikts der Gesetzgebung mit dem höchsten Gerichtshofe empfehle es sich daher, in Anlage B unter Nr. 2 das Wort „nichtbremischen“ durch „nichtdeutschen“ zu ersetzen.

Die Bürgerschaft trat diesem Antrage des Senats bei, und hat danach der erste Absatz der Nr. 2 der Anlage B zu dem Einkommensteuergesetze die Fassung erhalten, daß nur die Gewinnantheile (Dividenden) von nichtdeutschen Erwerbsgesellschaften zum reinen Einkommen zu rechnen sind.

Inzwischen hat nun aber das Reichsgericht durch Urtheil vom 11. Februar d. J. in einer Klagesache gegen den hamburgischen Staat, welcher die Einnahmen aus Aktien und Antheilen von nichthamburgischen Unternehmungen auch dann der Steuerpflicht gesetzlich unterworfen hat, wenn solche Unternehmungen im übrigen Deutschland befindlich sind, entschieden, daß eine solche Besteuerung dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung nicht widerspreche, da die dem Aktionär zugefallene Dividende nicht als eine Einnahme aus Gewerbebetrieb im Sinne des genannten Gesetzes zu betrachten sei, und daß demnach die Besteuerung der Gewinnantheile eines Steuerpflichtigen auch von solchen Erwerbsgesellschaften, die sich in einem andern deutschen Staate befinden, zulässig sei.

Die Steuerdeputation ist der Ansicht, daß von der danach anerkannten Befugnis der Einzelstaaten auch in Bremen Gebrauch gemacht werden sollte, und zwar um so mehr, als dies auch der früher hier herrschenden Anschauung, von welcher lediglich zur Vermeidung eines Konflikts der Gesetzgebung mit der Rechtsprechung abgewichen wurde, entspricht.

Sie gestattet sich daher den nachstehenden Gesetzentwurf vorzulegen, indem sie noch bemerkt, daß es sich empfehlen dürfte, denselben mit dem 1. Januar 1886 in Kraft treten zu lassen.

Gesetz, betreffend Abänderung der Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Vorschrift des ersten Absatzes unter 2 der Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens Anlage B zu dem Gesetze, die Einkommensteuer betreffend, vom 17. Dezember 1874, tritt mit dem 1. Januar 1886 nachstehende Vorschrift:

2) Die Gewinnantheile (Dividenden) von nichtbremischen Erwerbsgesellschaften.

Beschlossen Bremen 2c.